

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

|   | Seite |  | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Das neue Stellenvermittler-Gesetz (nebst Wortlaut)  | 385   | bandes aller in der Schmiederei beschäftigten Personen. — Gemeinsamer Verbandstag der Centralverbände der Maurer und der baugewerblichen Hilfsarbeiter | 393   |
| Wirtschaftliche Rundschau   | 389   | <b>Lohnbewegungen und Streiks.</b> Der Kampf im Baugewerbe beendet   | 397   |
| Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rundbilde. IX. — Aus den deutschen Gewerkschaften.                                    | 390   | <b>Mitteilungen.</b> Quittung der Generalkommission über eingegangene Unterstützungsgelder   | 398   |
| Kongresse. Vierter Verbandstag des Centralverbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands. — Generalversammlung des Centralver- |       |  |       |

### Das neue Stellenvermittler-Gesetz.

Am 4. Mai ist im Reichstag das Stellenvermittlergesetz zur Annahme gelangt, das nunmehr auch die Zustimmung des Bundesrats gefunden hat und am 1. Oktober d. J. in Kraft treten wird. Es ist, wohlverstanden, ein Stellenvermittler-, nicht ein Stellenvermittlungsgesetz. Nicht die große, komplette Frage des Arbeitsnachweises wird da einer Regelung entgegengeführt, sondern es soll nur dazu dienen, die Mißstände, die sich in der gewerksmäßigen Stellenvermittlung herausgebildet haben, zu beseitigen oder doch einzudämmen. Eine weiterschauende Sozialpolitik hätte sich breitere Ziele gesetzt.

Die grundsätzlichen Forderungen der sozialdemokratischen Partei und der deutschen Gewerkschaften gehen dahin: Aufhebung jeder gewerksmäßigen Stellenvermittlung, obligatorische Einführung öffentlicher, von gemeinnützigen Gesichtspunkten aus geleiteter, gebührenfreier Arbeitsnachweise. (Vergl. Protokoll vom 6. Gewerkschaftskongress S. 42.) Unsere Genossen im Reichstag hatten entsprechende Anträge auch gestellt, sie wurden von der Regierung und von der Mehrheit bekämpft und schließlich abgelehnt. Mit Recht wurde zur Begründung dieser Anträge darauf hingewiesen, daß das Stellenvermittlungswesen bereits über die Vorlage hinausgekommen, und daß es notwendig sei, bei der Schaffung eines neuen Gesetzes Bestimmungen einzufügen, welche geeignet erscheinen, der bevorstehenden Entwicklung des öffentlichen rechtlichen Arbeitsnachweises auch für die Zukunft angemessen zu sein. Der Vertreter der Reichsregierung mußte selbst zugeben, daß eine Reihe von Gemeinden „durch ihre Einrichtungen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises den Gesetztentwurf bereits überholt habe“.

Und trotzdem diese Halbheit, dieses zaghafte schrittweise Vorgehen, wie wir es übrigens auf dem Gebiete der Sozialpolitik sattfam gewöhnt sind. Die Dinge seien noch nicht reif, die Zeit für die Herbeiführung einer umfassenden, einheitlich organisierten Stellenvermittlung noch nicht gekommen.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Ansätze für Arbeitsämter in zahlreichen — namentlich süddeutschen Städten — schon jetzt vorhanden sind, sie brauchten nur ausgebaut zu werden. Die preußische Regierung selbst hat wiederholt den Gemeinden durch Rundschreiben die Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise empfohlen. Mehrere dieser Circulare sind unterzeichnet vom ehemaligen preußischen Handelsminister Delbrück, jetzigen Staatssekretär des Innern. Schon im September 1894 hat der damalige preußische Handelsminister, nachdem die württembergische und die bayerische Regierung vorangegangen waren, durch einen Erlaß an alle Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gründung von Arbeitsnachweisstellen, „die sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuen“, empfohlen. In einem weiteren Erlaß von 1898 wird der Nachdruck darauf gelegt, daß die Regierung eine kollegiale Verwaltung unter gleichmäßiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verlangt, und infolgedessen auch eine Prüfung der Frage angeordnet, inwieweit die namentlich in kleinen Städten vorhandenen kommunalen Arbeitsnachweise mit rein bürokratischer Verwaltung in dieser Hinsicht verbesserungsbedürftig seien.

Was die preußische Regierung wiederholt als notwendig und nützlich den Gemeinden empfahl, hätte nunmehr sehr wohl obligatorisch gemacht werden können. Den säumigen Gemeinden wäre nur als Pflicht aufzuerlegen gewesen, was andere schon freiwillig getan; nämlich für die in ihrem Bezirk beschäftigten Arbeiter und Angestellten Arbeitsnachweise zu errichten. In der Regel wären diese für die in einem Berufszweige beschäftigten Personen einzurichten, aber auch die Errichtung gemeinsamer Nachweise für mehrere verwandte Berufe würde zugelassen sein. Es bliebe dann nur noch übrig, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, wie das bei der Krankenversicherung geschieht, zur Mitarbeit auf der Basis der Parität zu verpflichten. Für die gewerksmäßige Stellenvermittlung würde die obligatorische Einführung paritätischer Arbeitsnachweise für alle Berufe ein vernichtender Schlag sein. Sie würde, auch wenn die Gesetzgebung ihre Unterdrückung nicht ausdrücklich verfügen mag, doch bald beseitigt sein.

leuten wurde dieser Zustand durch das Gesetz betr. die Stellenvermittlung für Schiffleute von 1902 beseitigt. Für die übrigen Berufe brachten die Ministerialverordnungen von 1901 und 1906 die entsprechenden Bestimmungen. Das gegenwärtige Gesetz verschärft jene Verbote in nicht unerheblicher Weise. Einmal ist das Friseurgewerbe und einige andere als für die Stellenvermittler unzulässig mitaufgenommen, ferner ist es dem Vermittler verboten, mit anderen Geschäftsleuten in Verbindung zu treten, von diesen Vergütungen anzunehmen, damit er diesen Stellejuchende als Käufer zuführe.

Einige Bestimmungen, wie die §§ 4a und 4b sind den bisherigen Verordnungen entnommen. Sie sind durchaus vonnöten, denn die Stellenvermittler haben gerade nach dieser Richtung hin die unerhörtesten Verfehlungen sich zuschulden kommen lassen.

Ueber die übrigen Bestimmungen, so auch über die Strafbestimmungen des Gesetzes können wir hinweggehen.

Dagegen muß noch eine Bestimmung einer Betrachtung unterzogen werden, die gewissermaßen einen ganz neuen Gedanken in das Gesetz hineinbringt, der weder im Seemannsgesetz noch in den bisherigen Verordnungen enthalten war. Gemeint ist der § 12, der den Landescentralbehörden das Recht einräumt, die §§ 3 und 4, aber auch weitere Bestimmungen des Gesetzes auf die nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise auszudehnen. In den bisher geltenden Verordnungen war ausdrücklich festgelegt, daß die Bestimmungen auf die Arbeitsnachweise von Vereinen, Innungen usw. keine Anwendung haben. Ein Vergleich der beiden oben bezeichneten Artikel wird zu der Ueberzeugung führen, daß hier Uebergriffe der Behörden gegenüber nichtgewerbmäßiger Nachweise wohl kaum zu befürchten sind. Ein nichtgewerbmäßig betriebener Arbeitsnachweis, der andere Nebenzwecke nicht verfolgt, hat diese Bestimmungen auch nicht zu fürchten.

Ein „nichtgewerbmäßiger“ Arbeitsnachweis, der Gebühren erhebt, hat auf besondere Rücksichtnahme keinen Anspruch.

Dagegen rief die Bestimmung, daß noch weitere Vorschriften auf die nichtgewerbmäßigen Nachweise ausgedehnt werden können, auch bei denjenigen Bedenken hervor, die durchaus Freunde eines energischen Vorgehens gegen die Mißstände im Stellenvermittlungswesen sind. Die Befürchtung, diese Bestimmung könnte auch gelegentlich in schikanöser Weise angewendet werden auf die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise, überhaupt auf solche Nachweistellen, die im Sinne dieses Gesetzes durchaus einwandfrei zu gelten haben, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, besonders nach den Erfahrungen, die wir bei anderen Gesetzen, namentlich mit preussischen Behörden gemacht haben. Sollten solche Versuche jemals gemacht werden, so würden diese mit den ursprünglichen Absichten des Gesetzes im vollsten Widerspruch stehen, was mit aller Deutlichkeit aus der Begründung zu § 12 hervorgeht.

Es scheint angebracht, die wichtigsten Sätze daraus an dieser Stelle zum Abdruck zu bringen:

„Es wird darüber Alage geführt, daß unter dem Deckmantel von gemeinnützigen Vereinsbildungen die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler umgangen, daß u. a. in der Form von Vereinsbeiträgen hohe Gebühren erhoben werden, und daß die Versuche, die Gewerkschaftlichkeit der Vereinstätigkeit nachzuweisen, nicht immer gelungen sind. Auch bei einzelnen städtischen, die anerkanntermaßen nicht gewerbmäßig Stellen vermitteln, haben sich Gebräuche eingeschlichen, die es notwendig erscheinen lassen,

gewisse Mindestforderungen durchzuführen. Der Stellen- und Arbeitsnachweis solcher Vereine und städtischen ist vielfach in Gast- und Schankwirtschaften, deren Besitzer mit dem Leiter des Nachweises in Verbindung stehen, untergebracht. Es wird die Befestigung einer guten Stelle von der Menge der verzehrten Nahrungsmittel und Genußmittel abhängig gemacht, oder es findet eine Verleitung zum Genuß alkoholischer Getränke statt. Die Möglichkeit eines Verbots der Unterbringung derartiger Nachweise in Gast- und Schankwirtschaften und einer gewissen vollzeitlichen Kontrolle über den Geschäftsbetrieb ist nicht zu entbehren.“

Danach unterliegt es keinem Zweifel, daß das ganze Gesetz zugeschnitten ist auf diejenigen Berufe, die noch mit der privaten Stellenvermittlung zu tun haben. Es mußte durch das Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, solche Scheingründungen von Vereinen, wie die Begründung sie im Auge hat, zu fassen. Die oben mehrfach angezogenen bundesstaatlichen Verordnungen brachten den privaten Stellenvermittlern einige Unbequemlichkeiten. Was taten daraufhin viele von diesen? Sie hoben ihre Stellenvermittlung zwar auf, weil sie sich den Beschränkungen nicht fügen wollten, gründeten dafür aber Vereine, lediglich zu dem Zweck, um der behördlichen Aufsicht zu entgehen. Hunderte von Winkelvereinen sind seitdem entstanden, die Kalamität wird größer als früher. In jenen Vereinen werden Gebühren in offener Weise zwar nicht erhoben, desto mehr müssen die Stellejuchenden bei dem Wirt, der in der Regel Vorsitzender oder Kassierer oder Arbeitsverteiler in einer Person ist, verzehren. Je mehr solche Vereine entstehen, desto mehr machen sie sich gegenseitig Konkurrenz und sind auf schwindelhafte Manöver geradezu angewiesen, um „Geschäfte“ zu machen.

Werden also die Verwaltungsbehörden loyal im Sinne der Gesetzgeber verfahren, so dürften die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise nichts zu befürchten haben. Nach den Ausführungen des Staatssekretärs Delbrück ist man vielmehr zu der Annahme berechtigt, die Regierung habe sich durch diese Bestimmung eine Handhabe gegen die „Auswüchse“ der Unternehmer-Arbeitsnachweise sichern wollen. Es wurde von ihm auf die Beschwerden gegen die Zechennachweise erklärt, daß es bis jetzt keinerlei Möglichkeit gebe, gegen diese einzuschreiten, daß das in Aussicht stehende Stellenvermittlergesetz diese aber enthalten werde.

Wie dem auch sei, die Gewerkschaften würden eventuelle Schikanen gegen ihre Arbeitsnachweise wohl zu parieren wissen, im übrigen streben sie mit Eifer die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise, von Tarifämtern usw. an. Denjenigen Berufen aber, die vor allem noch unter der gewerkschaftlichen Stellenvermittlung zu leiden haben, werden bei richtiger Anwendung gerade die Bestimmungen des § 12 von ganz besonderem Vorteil sein.

Hugo Boehsch.

#### Der Wortlaut des Gesetzes.

(Nach Inkraftsetzung vom 2. Juni 1910.)

§ 1. Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerkschaftlich

1. die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreibt,
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

§ 2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landescentralbehörde bezeichneten Behörde.

Besondere Pein bereitete den bürgerlichen Parteien die Entschädigungsfrage. Die auszuschaltenden Stellenvermittler mühten aus Staatsmitteln entschädigt werden und das kostete etwa 20 Millionen Mark. Nun, wieviele Tausende von Arbeitern sind durch die Gesetzgebung schon brotlos, wieviele Gewerbetreibende aufs schwerste in ihrer Existenz geschädigt worden. Sie mußten wiederholt umfassen, um ihre Existenz in einem anderen Verufe zu finden. Dabei können Arbeiter und Gewerbetreibende recht wohl geltend machen, daß sie ihr Gewerbe gelernt haben, daß es ihnen bei vorgerücktem Alter schwer fällt, eine andere Existenz zu finden usw. Was haben aber die Stellenvermittler gelernt? Die meisten der Stellenvermittler sind Leute, die in ihrem Verufe Schiffbruch gelitten und nur das „Gewerbe“ eines Stellenvermittlers als letzten Rettungsanker ergreifen, noch mehr, als willkommene Gelegenheit, arbeitslos ihre Mitmenschen auszubuten.

Solche Leute haben keinen berechtigten Anspruch auf eine Entschädigung, wenn ihrem Ausbeutergewerbe ein Ziel gesetzt wird. Wenn man aber schon Rücksicht walten lassen will, dann hätte man ja den Stellenvermittlern noch eine Frist von etlichen Jahren zubilligen können, damit sie sich eine andere Existenz schaffen können.

Wären unsere grundsätzlichen Forderungen zunächst nicht durchzudrücken, so kann doch mit Bezug auf das Beschaffene gesagt werden, daß es im Ganzen ein Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand bedeutet.

Das gilt zunächst schon für den § 1, der den Begriff „gewerbsmäßig“ viel weiter faßt, als das in den früheren bundesstaatlichen Verordnungen der Fall war. Der Absatz 2 ermöglicht es, daß in Zukunft auch die Herausgeber der sogenannten *Vakanzenlisten*, die besonders im Kaufmannsgewerbe ihr Unwesen treiben, als gewerbsmäßige Stellenvermittler zu behandeln sind. Alle Personen, die zum Zwecke der Vermittlung von Stellen zu Arbeitnehmern oder Arbeitgebern in „besondere Beziehung“ treten, sind als Stellenvermittler im Sinne des Gesetzes zu betrachten.

Bisher befaßten sich neben den eigentlichen konzeptionierten Stellenvermittlern unzählige Personen mit der Vermittlung von Stellen, ohne von den Behörden irgendwie kontrolliert zu sein. Sie betreiben das Geschäft auch nicht gewerbsmäßig, da sie sich vielfach darauf beschränken, anstatt einer Bezahlung Geschenke anzunehmen, wobei sie schließlich besser wegkommen als bei festgesetzten Tarifen.

Eine grundlegende Aenderung bringt das Gesetz durch die Einführung der Bedürfnisfrage. Wir haben gewiß vorsichtig zu sein, wenn wir den Behörden, namentlich preussischen Behörden, das Recht in die Hand geben, Konzessionserteilungen zu versagen, wo nach ihrer Meinung ein Bedürfnis nicht vorhanden sei; wir brauchen da nur zu betrachten, zu welchen Unzuträglichkeiten dieses behördliche Recht im Gastwirtsgewerbe teilweise geführt hat. Hier jedoch kann ein Schaden wohl kaum angerichtet werden. Zu dem Gewerbe eines Stellenvermittlers drängen sich in der Hauptsache Leute recht zweifelhaften Charakters. Wenn hier mit etwas großer Schärfe unlautere Elemente ferngehalten werden, so ist das durchaus zu billigen. Gerade auf diesem Gebiete kann das Schlagwort von der „freien Entfaltung der Kräfte“ am wenigsten verfangen. Vermehrte Konkurrenz bedeutet hier erhöhtes Raffinement in der Ausbeutung der Stelle-

suchenden, Vermehrung der Lohndrückerei durch die Stellenvermittler usw.

Besonders aber ist zu begrüßen, daß ein Bedürfnis dann zu verneinen ist, wenn für einen bestimmten Ort oder einen wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlich gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange besteht.

Den zahlreichen Beschwerden, die von Stelle-suchenden gegen die Stellenvermittler wegen der hohen Gebühren seit Jahren beigebracht worden sind, soll durch das Gesetz dadurch begegnet werden, daß in Zukunft die Gebührensätze von den Behörden festzulegen sind.

Bisher waren die Stellenvermittler nur verpflichtet, die Taxen, die sie selbst aufgestellt hatten, den Behörden zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Der von der Behörde abgestempelte Tarif hat bei den Stelle-suchenden vielfach die Vermutung aufkommen lassen, die Taxen seien polizeilich festgesetzt, ein Irrtum, den die Stellenvermittler meistlich zu ihren Gunsten auszunutzen verstanden. Nunmehr sollen die Behörden und zwar nach Anhörung der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises, wie Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Taxen festsetzen. Außer den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art, Einschreibegeld usw. nicht erhoben werden. Im § 4 Absatz 2 des Gesetzes wird festgelegt, daß, wenn beide Teile die Tätigkeit des Vermittlers in Anspruch nehmen, die Gebühren von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen sind. Diese Bestimmung ist nicht weitgehend genug. Es ist gar nicht einzusehen, warum nicht die Unternehmer überhaupt die Kosten der Vermittlung tragen sollen. Sie sind die wirtschaftlich Starken. Genau so notwendig, wie der Arbeiter eine Stelle braucht, um seine Arbeitskraft verwerten zu können, ist der Unternehmer auf die Arbeitskraft des Arbeiters angewiesen, ohne die sein Betrieb stillstehen würde. Eine solche Maßnahme würde übrigens, wie keine andere, dazu beitragen, die Unternehmer für die Errichtung kostenloser, paritätisch verwalteter Arbeitsnachweise geneigt zu machen. Gerade in dem Gewerbe, in denen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung eine so große Rolle spielt, fehlt bei den Unternehmern dieses Verständnis für eine zeitgemäße Umwandlung der Stellenvermittlung gänzlich. Die Vermittlungsgebühren tragen die Arbeiter und die Angestellten, daher die Indifferenz der Unternehmer. Es wird von den Unternehmern in Zukunft auch vielfach versucht werden, die Behauptung aufzustellen, daß sie für ihren Teil die Tätigkeit des Vermittlers nicht in Anspruch genommen haben, um sich so um ihre Hälfte herum zu drücken. In dieser Beziehung wird es noch sehr viel auf die zu erwartenden Ausführungsbestimmungen ankommen.

Der § 3 des Gesetzes will mit einem Zustand aufräumen, der ganz besonders geeignet war, den Stelle-suchenden widerstandslos in die Hände der Stellenvermittler zu liefern. Es war üblich, daß die Gesindevermieter, die Stellenvermittler und Feuerbase zugleich eine Gast- und Schankwirtschaft betrieben, Schlafräume an die Stelle-suchenden vermieteten, Handel mit Wein, Zigarren oder sonstigen Genuß- oder Gebrauchsgegenständen betrieben. Das gab Gelegenheit zu doppelter Ausbeutung. Der Kneipier-Stellenvermittler sorgte in der Regel dafür, daß der Stelle-suchende erst dann einen Platz erhielt, wenn er den letzten Rest seines Geldes bei ihm verzehrt und womöglich noch Schulden hinzugemacht hatte. Bezüglich der Vermittlung von See-

5. es unternimmt, einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrages zu verleiten.

Die gleiche Strafe trifft Gewerbetreibende der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art, die es unternehmen, einen Stellenvermittler durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgendwelcher Art zu einer den Interessen des Arbeitnehmers widerstreitenden Ausübung der Vermittlertätigkeit zu bestimmen.

War der Täter wegen der im Abs. 1, 2 bezeichneten Zuwiderhandlung rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innerhalb fünf Jahren wiederum eine solche Zuwiderhandlung, so wird er mit Geldstrafe von einhundert bis sechshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. ein Stellenvermittler, der den Vorschriften des § 4 Abs. 5, der §§ 6, 7 oder den im § 8 bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. ein Stellenvermittler oder ein Gewerbetreibender der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art, der im Inland den von einer zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Anbordbringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt,
3. ein Kapitän, der im Inland den Bestimmungen einer zuständigen Behörde, im Ausland den Anordnungen eines Seemannsamts zuwider Stellenvermittler oder Gewerbetreibende der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet,
4. ein Kapitän, der es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Abdruck dieses Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist (§ 11).

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 sind im Ausland für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren die Vorschriften der §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung anzuwenden.

§ 14. Auf den Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 15. Die Landescentralbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3, 5 auf nicht gewerbmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises bestraft, welche den auf Grund des § 15 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 17. Sind innerhalb zweier Jahre wiederholt Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen Hebertretung nach § 16 rechtskräftig verurteilt, so können die Landescentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden den Betrieb untersagen. § 10 gilt entsprechend.

§ 18. Wer den Betrieb nach der Unterjagung fortsetzt oder ohne Erlaubnis der untersagenden Behörde wieder aufnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 215),

die auf die Geindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der §§ 34, 38, 53, 75a, § 148 Ziffer 8, § 149 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

## Wirtschaftliche Rundschau.

Der Schiedsspruch im Baugewerbe. — Zur Bildung eines rheinisch-westfälischen Roheisensyndikats. Abnahme der Betriebe im Brauereigewerbe.

Nur mit wenigen Worten sei an dieser Stelle des Schiedspruchs gedacht, der die Ausprägung im Baugewerbe zu beenden bestimmt war. Die Unparteiischen haben ihren Spruch nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben; gerade deswegen ist es aber erforderlich, darauf hinzuweisen, daß aus Mangel an einer genauen Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse im Baugewerbe der Schiedsspruch ziemlich mechanisch ausfallen mußte. Man sieht das ganz besonders an der Regelung der Lohnfrage. Hätten wir über die finanziellen Verhältnisse im Baugewerbe, und zwar für die einzelnen Gebiete des Reiches wie für die einzelnen Zweige des Gewerbes, einen Einblick in die Bewegung der Löhne, der Materialpreise und der finanziellen Ertragnisse, so wäre es zweifellos möglich gewesen, die Lohnfrage wesentlich anders zu lösen, als es aus Mangel an diesen Kenntnissen der Fall war. Neben der Kenntnis der Minimallohne wäre natürlich auch noch die Kaufkraft der Geldlöhne zu berücksichtigen gewesen. Vom Standpunkte des Arbeitsmarktes ist zu verlangen, daß die Löhne zunächst einmal der Steigerung der Warenpreise Rechnung tragen. Trotz der Zubilligung einer Lohnerhöhung können aber die Warenpreise rascher steigen als die Löhne. Namentlich ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Veränderungen der Warenpreise in den einzelnen Gegenden Deutschlands noch recht ungleichartig erfolgen. Darüber hinaus wollen aber die Arbeiter auch noch ihre Lebenshaltung verbessern, und müssen auf eine Lohnerhöhung um so mehr bedacht sein, als die Intensität der Arbeit doch auch im Wachsen begriffen ist. Und zwar im Baugewerbe nicht etwa durch vermehrte Anwendung von maschinellen Hilfsmitteln, sondern durch größere Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters. Gerade im Baugewerbe dürfte also wohl die Arbeitsleistung in den letzten Jahren kräftig gestiegen sein. Denn es läßt sich für eine Reihe von Plätzen nachweisen, daß der Lohnverdienst zwar kräftig gestiegen, daß aber der Lohnsatz gleichzeitig stabil geblieben oder gar zurückgegangen ist. Es ist eine durchaus einseitige und unbewiesene Behauptung, daß die Mieten infolge der höheren Löhne der Arbeiter gestiegen seien. Man wird für die Zukunft mehr dafür Sorge tragen müssen, daß eine Beurteilung und Entscheidung strittiger Fragen in allen Lohnkämpfen auf Grund eines unerläßlich notwendigen Beobachtungsmaterials erfolgen könne. Dazu ist es aber notwendig, daß man nicht für einen bestimmten Zweck oder aus einem bestimmten Anlaß, sondern dauernd eine periodische und systematische Berichterstattung schafft, die im gegebenen Falle die Grundlage über die Fragen, was wirtschaftlich gefordert und bewilligt werden kann und muß, abzugeben hat.

Wer den gegenwärtigen Stimmungsberichten aus unseren montanindustriellen Hauptbezirken

Die Erlaubnis ist zu verjagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun,
2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht.

Bei Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuß- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Barbier- oder Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben.

Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbetreibenden der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf diese Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen.

Der Stellenvermittler darf den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetriebe oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen.

Der Stellenvermittler darf zu dem Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

§ 4. Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig.

§ 5. Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden von der Landescentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Anhören des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Taxen festgesetzt.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Lage mitzuteilen. Die Lage ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Art 25

Die Vorschriften des Absatz 2 gelten nicht für die Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten.

§ 6. Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweis-papiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

§ 7. Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, haben ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der denselben vermittelten Stellen der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

§ 8. Die Landescentralbehörde kann weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen.

§ 9. Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt.

Unter der gleichen Voraussetzung ist der Gewerbebetrieb Stellenvermittlern, die ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zu untersagen. Die Untersagung wirkt für das ganze Gebiet des Reiches.

Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den tarfmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber hat gewähren oder versprechen lassen, oder weil er dem Verbote der §§ 3, 12, Abs. 1, Ziffer 5 zuwidergehandelt hat. Der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises ist berechtigt, selbständig Antrag auf Entziehung der Erlaubnis zu stellen.

§ 10. Der Bescheid, durch den die Erlaubnis verjagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 11. Ein Abdruck dieses Gesetzes muß auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsteute vorhanden sein.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft wird bestraft ein Stellenvermittler, der

1. den Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt,
2. einen nach § 3 Abs. 1 ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt, oder der sich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Tätigkeit verbotene Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt,
3. seine Tätigkeit zu Anpreisungen für eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzt oder den Stellensuchenden verpflichtet oder anhält, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetriebe oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen,
4. die amtlich festgesetzte Lage überschreitet oder sich außer den tarfmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber gewähren oder versprechen läßt (§ 5 Abs. 1—3),

Die Mitgliederbewegung weist wiederum einen ansehnlichen Zuwachs auf. Die Mitgliederzahl stieg von 56 333 am 1. Januar auf 59 027 am 31. Dezember 1909. Die Zunahme beträgt demnach 2694.

Die Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe hat auch im letzten Jahre an Boden gewonnen, so daß heute 7331 Firmen mit 61 627 Gehilfen den Tarif anerkannt haben. Das sind 81,14 Proz. sämtlicher Druckereien und 95 Proz. der Gehilfen im Deutschen Reich, die der Tarifgemeinschaft jetzt angehören. Dieses erfreuliche Resultat der Tarifpolitik der beiden maßgebenden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter im Buchdruckgewerbe ist erzielt worden trotz der wütendsten Bekämpfung der Tarifgemeinschaft seitens der von den Scharmachern aufgehetzten Tarifgegner im Gewerbe. Im letzten Jahre mußte selbst der Kampf in Schweden der kleinen, aber nicht ganz einflußlosen Clique zum Vorwand ihrer Bekämpfung der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker dienen. Erfolge haben die Scharmacher damit einstweilen noch nicht gehabt.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker hat im verflossenen Berichtsjahr ebenfalls eine Mitgliederzunahme zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl stieg von 669 von 16 836 auf 17 505. Dabei ist zu bemerken, daß am 1. April der Verband der Formstecher mit 430 Mitgliedern dem Verbands der Lithographen und Steindrucker beitrug.

Die Geschäftslage im Gewerbe war keineswegs eine günstige. Die Zollpolitik des Auslandes, besonders die Amerikas, erschwert bereits den Export der lithographischen Erzeugnisse Deutschlands enorm. Dazu kam im vorigen Jahre noch die Beunruhigung des Gewerbes durch die Steuervorlagen der Reichsregierung, die sowohl die Unternehmer als die Arbeiter dieses Gewerbes wie nie zuvor aufpeitschten.

Die Ausgaben des Verbandes für die Arbeitslosen sind recht hohe. Aus der Jahresabrechnung ist zu ersehen, daß an Reisende 29 618,48 Mk., an Arbeitslose am Orte 177 074,38 Mk. verausgabt wurden. Dazu kommen 102 944,72 Mk. an Ausgesteuerte und 295 126,60 Mk. für Krankenunterstützung. Insgesamt wurden für die drei letzten Unterstützungsstellen 575 145,70 Mk. verausgabt, eine gewiß großzügige Leistung der Verbandsfinanzen. Der Vermögensbestand betrug am Jahresluß 605 199,38 Mk.

Interessant ist auch der Bericht über die Lehrlingsabteilung des Verbandes, die nunmehr ihr zweites Tätigkeitsjahr zurückgelegt hat. Die Mitgliederzahl stieg von 3117 auf 3277. Während des Jahres wurden 1284 Lehrlinge als Mitglieder neu gewonnen, während nicht weniger als 803 Ausgelernte direkt aus der Lehrlingsabteilung in den Verband als Vollmitglieder überschrieben werden konnten. Rechnet man zu diesen 803 die Zunahme von 160 Mitgliedern in der Lehrlingsabteilung, so ergibt sich, daß die Fluktuation trotz der Jugend dieser Abteilung relativ gering war. Ueber die Vorteile, die dem Verband aus dieser einfachen Ueberschreibung der 803 Ausgelernten erwachsen, braucht an dieser Stelle keine Ausführung gemacht werden. Jedenfalls ist dadurch manche Arbeit in der Agitation erspart worden. Die Verbandskasse hat im letzten Jahre einen Zuschuß von 6000 Mk. an die Lehrlingsabteilung geleistet, während aus Beiträgen der Lehrlinge 15 412 Mk. vereinnahmt wurden. Unter den Ausgaben dominiert die Krankenunterstützung mit 20 734 Mk. unter 22 319 Mk. Gesamtausgaben. Den Lehrlingen sind also aus ihrer Mitgliedschaft bedeutende Vorteile erwachsen, ganz abgesehen davon, daß sie bei der Beendigung ihres Lehrverhältnisses vollberechtigte Verbandsmitglieder sind.

Der Kthlographenverband zählte am 31. Dezember 475 Mitglieder. Der Vermögensbestand betrug 34 798,09 Mk. Die numerisch kleine Organisation verfügt demnach bereits über eine hoch entwickelte finanzielle Leitungsfähigkeit. Die Arbeitslosigkeit hat auch in diesem Berufe große Opfer während des letzten Jahres erfordert. Allein im zweiten Halbjahr wurden 2529 Mk. für Arbeitslosenunterstützung verausgabt.

Der Verband der Buchdrucker-Hilfsarbeiter kann für das vorige Jahr über sowohl gute Leistungen als Erfolge berichten. Die Mitgliederzahl wurde um 1201 auf 14 725 gesteigert. Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug 8348 und auf diese entfällt der größte Teil der Zunahme oder 974.

Die Arbeitslosigkeit war, wie im Buchdrucker-Verbande, eine recht große. Insgesamt waren 4393 Mitglieder 79 962 Tage arbeitslos, für deren Unterstützung 54 764,40 Mk. verausgabt wurden. Von den weiteren Ausgabenposten notieren wir: Krankenunterstützung 30 839,90 Mk., Streifenunterstützung 15 263,79 Mk., Gemahregeltenunterstützung 1847,10 Mk., Ertraunterstützung 1719 Mk., Wöchnerinnenunterstützung 4960 Mk., Verbandsorgan 20 290,58 Mk. usw. Der Bestand der Hauptkasse betrug 117 929,38 Mk.

Auch in seinem sonstigen Wirken konnte der Verband wertvolle Erfolge an seine Fahne heften. Neben anderen erfolgreich durchgeführten Bewegungen gelang es ihm in den Münchener Steindruckereien, feste Tarifverhältnisse den Schutzverbandsfirmen abzutrotzen und damit das Prinzip des Schutzverbandes, mit den Hilfsarbeitern keine Tarife abzuschließen, zu durchbrechen.

Immerhin bleibt dem Verbands in dieser Richtung noch eine große Arbeit zu leisten. Seine Rechtslage im Tarifwesen des Buchdruckgewerbes erscheint noch ungeklärt und trotz der mit der Prinzipalsorganisation dieses Gewerbes getroffenen Vereinbarungen, weigern sich die Druckereien, Tarife mit den Hilfsarbeitern abzuschließen. Um die Situation auf diesem Gebiete zu beraten, wird noch im laufenden Jahre ein Verbandsstag zusammentreten.

#### Sonstige Verufe.

Der Gemeindefacharbeiterverband hat im vorigen Jahre seine Mitgliederzahl von 29 316 auf 32 488 gesteigert. Die Zunahme beträgt 3172 oder 10,82 Proz. Auch die innere Festigung der Organisation ist vorwärts gegangen. Die Zahl der Mitglieder, die 13 Wochen im Quartal voll gezahlt haben, ist fortwährend gestiegen und im 4. Quartal 1909 betrug sie 86,74 Proz. der buchmäßigen Mitglieder.

In entsprechender Weise haben sich die Einnahmen gestaltet. Sie stiegen von 550 797 Mk. im Jahre 1908 auf 651 152 Mk. Die Ausgaben sind indes noch weiter gestiegen, nämlich von 464 218 Mk. auf 655 594 Mk., sodaß der Vermögensbestand trotz der erheblichen Mehreinnahme von 331 219 Mk. auf 326 777 Mk. zurückging. Pro Kopf der Mitglieder ist der Rückgang des Vermögens noch größer oder von 13,59 im Jahre 1908 auf 11,60 im letzten Jahre. Von den wesentlicheren Ausgaben führen wir folgende drei Ausgabenposten an:

|                                     | 1908   | 1909    |
|-------------------------------------|--------|---------|
|                                     | Mark   |         |
| Streifenunterstützung . . . . .     | 15 693 | 100 145 |
| Arbeitslosenunterstützung . . . . . | 8 367  | 10 859  |
| Krankenunterstützung . . . . .      | 53 146 | 62 321  |
| Summa . . . . .                     | 77 206 | 172 325 |

Glauben schenkt, der ist fortgesetzter Irreführung ausgesetzt. Die Bestrebungen und Strömungen, die bei der Neubildung der großen Syndikate um die möglichst starke Berücksichtigung ihrer Interessen kämpfen, suchen in verstärktem Maße Einfluß auf die öffentliche Meinung zu gewinnen. Ein typisches Beispiel, wie von den Interessenten die Öffentlichkeit bearbeitet wird, bildet ein Vorkommnis, das mit den Verhandlungen über ein rheinisch-westfälisches Roheisensyndikat zusammenhängt. Man konnte da eines schönen Tages lesen, es hätten neuerdings wieder Verhandlungen stattgefunden, aber sie hätten wegen der weitgehenden Forderungen eines einzigen Werkes sofort wieder abgebrochen werden müssen. Es wurde nicht gesagt, wer sich alles von den in Frage kommenden Werken an den Verhandlungen beteiligt hatte, dagegen wurde die Gesellschaft namentlich bezeichnet, an deren hoher Forderung die Verhandlungen scheiterten. Es handelte sich um die Niederrheinische Hütte in Duisburg. Inzwischen hat sich nun herausgestellt, daß die Dinge ganz anders liegen, als es nach der ersten Information der Öffentlichkeit erschien, wobei freilich nicht verschwiegen werden soll, daß die zweite Darstellung auf Informationen der gleichfalls sehr beteiligten Niederrheinischen Hütte beruht. Danach hat sich eine kleine Anzahl gemischter Werke unter sich über ihre Beteiligung bei einem neuen rheinisch-westfälischen Roheisensyndikat geeinigt. Dieser Kongress trat nun an die Niederrheinische Hütte wegen Verhandlungen heran. Bei den alsdann erfolgten Verhandlungen verlangte die Niederrheinische Hütte, daß für die Festsetzung ihrer Beteiligungsziffer beim neuen Syndikat das gleiche Verfahren geübt werden sollte wie bei den schon unter sich einigen Werken. Dieses Verlangen wurde aber verworfen und die Niederrheinische Hütte als dasjenige Werk charakterisiert, dessen übertriebene Forderungen das Zustandekommen eines Syndikates unmöglich mache. Ob diese zweite Darstellung stimmt, das weiß man nicht, aber das erfieht man aus dem Zwischenfall, daß die Öffentlichkeit die Dinge nicht so erfährt, wie sie liegen, sondern wie sie die Interessenten darzustellen für gut finden. Es macht ganz und gar den Eindruck, daß die großen gemischten Werke rücksichtslos ihre Interessen in den Vordergrund stellen wollen. Das ist ihnen nicht zu verdenken, aber es wäre für den organisatorischen Zusammenschluß der deutschen Montanindustrie besser, wenn einmal offen Farbe bekannt würde. Es wäre für die reinen Werke im Bergbau, im Hüttenwesen, im Walzwerksbetriebe zweifellos besser, wenn sie endlich wüßten, wohin die Reise ginge, es wäre auch für die weiterverarbeitende Industrie von Wert, klar zu sehen. Aber alle möglichen Rücksichten führen zu einer Taktik, die den Anschein erweckt, als ob die beste Absicht bestände, reine und gemischte Werke unter einer Leitung wie bisher zusammenzufassen. Nach dem Expansionsdrang der gemischten Werke zu schließen, kann aber diese Absicht, selbst wenn sie bestehen sollte, gar nicht zur gleichzeitigen Zufriedenheit der gemischten und reinen Werke durchgeführt werden.

Die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft weist in ihrem neuesten Bericht für das Jahr 1909 auf den abermaligen Rückgang der Betriebe im Brauereigewerbe hin und macht hierfür die „kolossale Erhöhung der Biersteuer“ verantwortlich. Zweifellos hat diese den Prozeß der Verdrängung der mittleren und kleinen Betriebe beschleunigt und verschärft. Die Zahl der im Genossenschaftskataster eingetragenen Brauereien, die

im Jahre 1906 7212 und 1908 noch 6803 betrug, ist im Jahre 1909 weiter bis auf 6612 zurückgegangen. Selbst die Zahl der Aktienbrauereien und Gesellschaften m. b. H. ist zurückgegangen, letztere allerdings zum Teil wohl auch durch Fusionen. Gestiegen ist dagegen die Zahl der eingetragenen Genossenschaften, wobei es sich zumeist um die in den letzten Jahren infolge des Bierkriegs an einzelnen Orten von Wirtevereinen gegründeten Genossenschaftsbrauereien handelt. Ziemlich kräftig ist auch die Zahl der Vollarbeiter gesunken, und zwar von 124 308 im Jahre 1908 auf 118 716 im Jahre 1909. Hervorzuheben ist, daß 1909 nach der Summe der anrechnungspflichtigen Löhne und Gehälter, die bisher trotz der Abnahme der Zahl der Vollarbeiter noch von Jahr zu Jahr gestiegen war, zum erstenmal eine Abnahme, und zwar gleich eine recht erhebliche, aufweist. 1908 betrug die Lohnsumme noch 141,61 Millionen Mark, 1909 aber nur 139,21 Millionen, so daß sich ein Minus von 2,39 Millionen Mark ergibt.

Berlin, am 19. Juni 1910. Rich. Casper.

## Arbeiterbewegung.

### Gewerkschaftliche Rückblicke.

#### IX.

#### Graphische Gewerbe.

Der Bericht des Vorstandes des Buchdruckerverbandes für das Jahr 1909 konstatiert einleitend das Fortbestehen der wirtschaftlichen Krise, die durch die technische Entwicklung verschärft wird. „Die weitere zur Einführung gelangenden Setzmaschinen vermehrten das ohnehin nicht kleine Heer der Arbeitslosen, die weit über das normale Maß hinausgingen und uns den Wert einer auch finanziell leistungsfähigen Organisation würdigen lassen.“

Zweifellos hat die Einführung der Setzmaschinen noch keineswegs ihren Höhepunkt erreicht. Allein im Jahre 1909 sind 354 Setzmaschinen im Verbandsgebiet neu aufgestellt worden. Dazu kommt die technische Verbollkommnung der Maschinen, die selbst in der Richtung auf Ausführung von Spezialarbeiten geht; im Vorstandsbericht wird erklärt, daß diese „Entwicklung gar nicht abzusehen ist.“ Die Arbeitslosigkeit ist denn auch im letzten Jahre ziemlich bedeutend. Im Vergleich zum Jahre 1908 wurde folgende Zahl von Arbeitslosentagen (am Ort und auf der Reise) unter den Verbandsmitgliedern festgestellt:

| Quartal              | Arbeitslosentage |           |
|----------------------|------------------|-----------|
|                      | 1908             | 1909      |
| I. Quartal . . . . . | 129 867          | 199 753   |
| II. „ . . . . .      | 228 418          | 242 598   |
| III. „ . . . . .     | 337 985          | 376 086   |
| IV. „ . . . . .      | 230 203          | 253 056   |
| Summa . . . . .      | 925 923          | 1 071 433 |

Die Ausgaben für Reise- und Arbeitslosenunterstützung sind dementsprechend ziemlich angewachsen. Für Reiseunterstützung wurden 228 823 Mk. (im Vorjahr 178 964 Mk.), und für Arbeitslosenunterstützung 990 116 Mk. (im Vorjahre 706 822 Mk.) verausgabt. Ferner wurden zur Unterstützung vorübergehend Arbeitsunfähiger 908 344 Mk. ausgegeben. Der Vermögensbestand bezifferte sich auf 7 530 672 Mark, in welcher Summe die Bestände der Gau- bzw. Lokalkassen nicht enthalten sind.

Die Ausgaben für diese drei Unterstützungszweige sind also um nahezu 100 000 Mk. gestiegen oder von 77 206 Mk. im Jahre 1908 auf 172 825 Mk. im Jahre 1909. Dabei entfällt die wesentlichste Steigerung auf die Streikunterstützung, die rund 85 000 Mk. mehr erforderte als im Jahre vorher. Der Kieler Kampf allein kostete dem Verbandsorgan 87 144 Mk. Mag auch dieser Kampf zunächst keinen materiellen Erfolg für die Mitglieder gebracht haben, verloren ist er nicht ganz gewesen. Wir bezweifeln, daß die Kieler Stadtverwaltung große Lust verspüren würde, jene für sie recht unrühmlichen Wochen noch einmal durchzumachen. Aber auf der anderen Seite war diese Bewegung eine gute Lehre auch für den Verband der Gemeinbearbeiter. Das Verbandsorgan sagt dazu selbst in seinem Jahresüberblick: „Ob in den nächsten Jahren sich ähnliche Kämpfe abspielen, ist natürlich nicht mit Bestimmtheit zu sagen, aber gewiß nicht so unwahrscheinlich, wie mancher glauben mag. Es gab eine Zeit — und sie ist nicht gar so fern — da waren die „Streikgläubigen“ (d. h. diejenigen, die vom Streik als wichtiges Kampfmittel auch für uns überzeugt waren), noch recht spärlich in unseren Reihen. Heute dürfte die Auffassung so ziemlich allgemein vorherrschen: Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden. . .“

Einfacher gesagt: Wenn die Stadtverwaltungen unter keinen Umständen Entgegenkommen zeigen und alle sonstigen Mittel erschöpft sind, verbleibt auch uns wie den anderen Arbeitergruppen nur der Streik als letztes übrig. Die Vorgänge in Kiel haben uns nur in dieser Auffassung bestärkt und die Gemeindebehörden hätten alle Veranlassung, den Bogen nicht gar so straff zu spannen. In Hamburg ist nur mit genauer Not ein Riesenkampf vermieden worden, und in Berlin großt und gärt es seit Jahren unter der Oberfläche, weil die Reichshauptstadt im Zeichen Fischbeds und Steinigers steht, zweier Leute, die sich augenscheinlich nicht immer der Tragweite ihrer unerhörten Provokationen bewußt sind.“

Zu diesen vernünftigen Ausführungen haben wir nichts hinzuzufügen. Es ist nur erfreulich, daß die Ernüchterung auf die Periode Boersch so schnell gefolgt ist.

Die Zivilmusiker haben ein arbeitsreiches Jahr hinter sich und auch die Erfolge sind nicht ausgeblieben. In mehreren Städten konnten neue Ortsverwaltungen gegründet werden und auch die Mitgliederzahl ist gestiegen. Am Schlusse 1908 zählte der Verband 1799 Mitglieder, am 31. Dezember 1909 dagegen 1983. Die Steigerung ist zwar nicht erheblich, aber man muß dabei die schwierigen Verhältnisse berücksichtigen, mit denen diese Organisation zu kämpfen hat.

Von den Ausgaben entfielen im vorigen Jahre 4671 Mk. auf Streiks im eigenen Verufe und 769 Mark auf andere Unterstützungen. Das Verbandsorgan erforderte eine Ausgabe von 1581 Mk., die Agitation eine solche von 511 Mk. Das Vermögen der Hauptkasse betrug 11 833,57 Mk.

Im Gastwirtsgerwebe erfolgte am 1. Juli 1909 die Verschmelzung der beiden Verbände der Gastwirtsgehilfen und Hotelbedienten, so daß die auf unserem Boden organisierten Arbeiter dieses Gewerbes nunmehr die Einheitsorganisation durchgeführt haben. Auch für die Entwicklung der Organisation in diesem Gewerbe war die Krise recht hemmend. Die Mitgliederzahl stieg von 6796 auf 9572, darunter aber 2400 vom Hotelbedientenverband übergetretene Mitglieder. Ein Gemisch aus dem Vorwärts des Gastwirtsgehilfenorganisation bedeutet die gelbe

„nationale“ Bewegung, die ein nationales Kartell zwischen 7 Gegenorganisationen mit 37 000 Mitgliedern geschaffen hat. Wenn auch diese Mitgliederzahl stark übertrieben sein dürfte, so kann indes kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Aushorganismen ein ernstes Hindernis für eine wirksame Interessenvertretung der Gastwirtsangestellten bedeuten.

Schon im vorigen Jahre konnten wir darauf hinweisen, daß der Streik, wenn auch langsam, ein Kampfmittel der Gastwirtsgehilfen zu werden beginnt. Das letzte Jahr hat ebenfalls in vereinzelten Fällen Vorstöße der Arbeiter gebracht. Die neuen Steuern haben auch hier die Existenz der Arbeiter beeinträchtigt; die Erhöhung der Bierpreise hat vielfach eine Herabsetzung der Trinkgelder zur Folge gehabt, aus denen heute das Einkommen der Gastwirtsgehilfen resultiert. Hier und da ist der Versuch gemacht worden, eine Entschädigung durch Lohnforderungen an die Unternehmer zu erzielen. Mögen auch bislang die Erfolge nicht groß gewesen sein, der Weg ist jedenfalls der richtige, und es steht zu erwarten, daß er mit der Erstarkung der gewerkschaftlichen Organisation mehr als bisher betreten wird. Eine Gesundung der wirtschaftlichen und kulturellen Lage dieser Arbeitergruppe ist abhängig von der Abschaffung des unsinnigen und forumpierenden Trinkgeldsystems und jeder Schritt auf diesem Wege ist nur mit Freuden zu begrüßen.

Ein Erfolg der sozialpolitischen Tätigkeit des Verbandes bedeutet das neue Stellenvermittlungsgesetz. Wenige Arbeitergruppen haben unter der gewerblichen Stellenvermittlung so schwer zu leiden, wie gerade die Gastwirtsgehilfen. Das neue Gesetz bringt zwar alle diese Mißstände noch nicht aus der Welt, aber es bedeutet dennoch eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustande.

Bezüglich der finanziellen Entwicklung des Verbandes verweisen wir auf den Verbandsbericht in Nr. 22 des „Corr.-Bl.“. Der Kassenbestand am Jahreschluß 1909 betrug 138 507 Mk.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die „Bergarbeiter-Zeitung“ teilt mit, daß von ehemaligen Verbandsmitgliedern, die wegen Verbandschädigung ausgeschlossen sind, in Schmidtthorst der Versuch der Gründung einer neuen Bergarbeitervereinigung gemacht worden ist. Es handelt sich um Leute, die an den Treibereien der Spaniolangelegenheit beteiligt waren und auch jetzt mit erlogenen Behauptungen gegen den Verband arbeiten. Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes kündigt ein Flugblatt an, in dem er die Verbandsmitglieder über das arbeiterschädigende Treiben jener Leute aufzuklären verheißt.

Im Buchhändlerverband ist die Mitgliederzahl recht erheblich im Steigen begriffen. Von 23 914 zu Ende 1909 stieg sie auf 25 254 im 1. Quartal 1910. Das ist in 3 Monaten eine Zunahme um 1340. Die Einnahmen der Filialen und Gaue des Verbandes im 1. Quartal betragen 140 834 Mk. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 25 383 Mk., für Krankenunterstützung 16 297 Mk., für Streiks und Lohnbewegungen 10 816 Mk. verausgabt. Der Bestand der Verbandskasse betrug 397 627 Mk.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter schließt das 1. Quartal 1910 mit 33 661 Mitgliedern ab. Seit Ende 1909 haben sich die Mitglieder um 1173 vermehrt. Die gesamten Einnahmen des Verbandes betragen im 1. Quartal

507 600 Mk., die gesamten Ausgaben 147 362 Mk., der Kassenbestand 360 237 Mk.

Ueber die Arbeitslosigkeit im Holzarbeiterverband berichten für den Monat Mai 777 Zahlstellen mit 150 814 Mitgliedern. Arbeitslos waren am Orte 11 135, davon 3967 am letzten Tage des Monats, während 291 an diesem Tage auf Reise gemeldet waren. 3605 Mitglieder erhielten für 35 717 Tage 68 504 Mk. örtliche Arbeitslosenunterstützung und 6916 Mitglieder für 11 517 Tage 10 559 Mk. Reiseunterstützung.

Auch der Kürschnerverband hat im 1. Quartal d. J. an Mitgliedern stark zugenommen. Die Mitgliederzahl stieg seit Ende 1909 von 3592 auf 3960, also um 368 oder um 10,2 Proz. Die Verbandseinnahmen werden auf 20 480 Mk., die Ausgaben auf 11 324 Mk., das Verbandsvermögen auf 100 386 Mk. angegeben.

Der Verband der Maler, Lackierer und Anstreicher hat am Ende des 1. Quartals 1910 39 287 Mitglieder erreicht. Das ist seit Jahreschluß ein Mehr von 554.

Die Verschmelzung des Mühlenarbeiterverbandes mit dem Verband der Brauereiarbeiter ist durch den jüngst stattgefundenen gemeinsamen Verbandstag beider Verbände in Berlin beschlossen und soll am 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Der Verband führt künftig den Namen „Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen“, das gemeinsame Organ den Titel „Verbandszeitung“. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Fast die gesamte Gewerkschaftspressen widmet dem Freiheitsdichter Ferdinand Freiligrath zu dessen 100jährigen Geburtstag begeisterte Gedächtnisartikel. Sie legen Zeugnis davon ab, mit welcher Liebe und Verehrung das arbeitende Volk an seinem Dichter hängt und wie tief dessen Dichtungen in diese Schichten eingedrungen sind.

## Kongresse.

### Vierter Verbandstag des Centralverbandes der Zivilmusiker Deutschlands.

Lehe-Bremerhaven, 24.—27. Mai 1910. Zu dem Verbandstage sind erschienen 28 Delegierte, 3 Vertreter des Hauptverbandes und 1 Vertreter des Ausschusses. Der in diesem Jahre zum erstenmal gedruckt vorliegende Geschäftsbericht erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1910. Am Schlusse des Jahres 1906 hatte der Verband 14 Ortsverwaltungen mit 979 Mitgliedern, im März 1910 dagegen 37 Ortsverwaltungen mit 2116 Mitgliedern. Der Vorsitzende ergänzte den gedruckten Bericht durch einige mündliche Ausführungen. Er verwies insbesondere auf die vom Verbandsvorstand im März 1908 angenommene, in dem Geschäftsbericht wiedergegebene Statistik über die Einkommensverhältnisse der Musiker. Danach ergab sich 547 Musiker bei 3366 Geschäften insgesamt 24 319,91 Mk. = 44,46 Mk. pro Person, obgleich der März einer der besten Erwerbsmonate gewesen sei. Die Folge des geringen Verdienstes sei, daß die Berufsmusiker zum Nebenwerb greifen müssen. In welchem Umfange dies geschieht, darüber gibt die Statistik gleichfalls Auskunft.

Den Kassenbericht erstattet Blanschewski-Berlin: Während der Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1909 vereinnahmte der Verband

61 697,44 Mk. und verausgabte 49 863,87 Mk. Der Kassenbestand beträgt 11 833,57 Mk.

Für den Ausschuß berichtet Kohl-Altona. Kennenswerte Differenzen sind nicht vorgekommen. Der Ausschuß hatte sich nur mit einem Ausschluß und mit einer Beschwerde über die unpünktliche Zustellung des Fachorgans zu beschäftigen. In der sehr ausgedehnten Diskussion wird u. a. mehrfach der Wunsch geäußert, in Zukunft den Verbandstag früher einzuberufen und den Beschluß des Dresdener Verbandstages, Verbandsmitglieder zur Teilnahme an den gewerkschaftlichen Unterrichtsreisen zu entsenden, zur Durchführung zu bringen. Beschlossen wird, das Protokoll des Verbandstages an die Mitglieder unentgeltlich abzugeben, ferner: „Selbständige Unternehmer, die selbst Musiker beschäftigen, sind zu den Verbandstagen als Delegierte nicht zuzulassen“. Infolge dieses Beschlusses wird das Mandat eines Berliner Delegierten für unültig erklärt. Weiter wird dem Vorstände aufgegeben, zu geeigneter Zeit Agitationsnummern des Verbandsorgans herauszugeben.

In geschlossener Sitzung wird über die Kampfestattik verhandelt.

Bauer-Berlin leitet die Besprechung durch ein Referat über den Boykott als gewerkschaftliches Kampfmittel und die Rechtslage bei Schadensersatzlagen aus dem Boykott ein. Als Resultat der Aussprache wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die Tatsache, daß die Spruchpraxis der Gerichte mehr und mehr die Absicht erkennen läßt resp. darauf hinausläuft, das Kampfmittel des Boykotts unmöglich oder doch unwirksam zu machen, kann unsere Organisation nicht daran hindern, dieses Kampfmittel nach wie vor mit aller Schärfe in Anwendung zu bringen und durchzuführen, wo es notwendig oder zweckmäßig erscheint.“

Um jedoch zu verhindern, daß der Justiz des öfteren Gelegenheit oder Anlaß gegeben wird, unsere Bewegungsfreiheit zu lähmen und unsere Organisation finanziell zu schädigen sowie um andererseits eine Herabwürdigung des Boykotts als wirtschaftliches Kampfmittel zu verhindern, macht der Verbandstag den Ortsverwaltungen resp. den Organisations- und Agitationsinstanzen zur Pflicht, in der Propagierung resp. der Anwendung des Boykotts sich irrite in den vom Hamburger Gewerkschaftskongreß gezogenen Grenzen zu halten.“

Zur Beratung gelangt dann der Antrag des Vorstandes auf Einführung einer Krankenunterstützung und Erhöhung der Beiträge. Beschlossen wird, die wöchentlichen Mitgliederbeiträge von 25 auf 40 und 50 Pf. zu erhöhen. Entsprechend den Staffelbeiträgen soll an Unterstützung gewährt werden 3 Mk. resp. 5 Mk. pro Woche. Die Unterstützung wird gezahlt:

|                   |  |
|-------------------|--|
| bis zu 6 Wochen;  | bei mindestens 52 geleisteten Wochenbeiträgen  |
| bis zu 9 Wochen;  | bei mindestens 104 geleisteten Wochenbeiträgen |
| bis zu 13 Wochen; | bei mindestens 156 geleisteten Wochenbeiträgen |
| bis zu 18 Wochen; | bei mindestens 208 geleisteten Wochenbeiträgen |
| bis zu 26 Wochen. | bei mindestens 260 geleisteten Wochenbeiträgen |

Halbe Tage kommen nicht zur Auszahlung.

Mitglieder, die von der niederen in die höhere Klasse übertreten, haben die volle Karenzzeit auch bei dieser Klasse durchzumachen, bevor sie in den Genuß der erhöhten Unterstützung gelangen. Für Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Krankenunterstützung bereits 52 Wochen Mitglied sind, soll die Karenzzeit nur 26 Wochen betragen.

Es folgt nunmehr die Beratung der Anträge zum Statut. Beschlossen wird u. a., dem § 6 des Statuts hinzuzufügen: „Die Mitgliedschaft erlischt: c) wenn ein Mitglied selbständiger Unternehmer wird. Als selbständiger Unternehmer im Sinne dieser Bestimmung ist nicht anzusehen, wer gelegentliche Musikgeschäfte zur Ausübung übernimmt und aus der Beschäftigung von Musikern keinen oder keinen ungebührlichen Unternehmergewinn zieht. Mitglieder, welche auf Grund dieser Bestimmung ihrer Mitgliedschaft verlustig gegangen sind, können in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen, welche zu dem Verlust der Mitgliedschaft führten, in Fortfall gekommen sind.“

Ferner gelangt ein Antrag zur Annahme, wonach Mitglieder, die mindestens 10 Jahre dem Verbands angehören und während dieser Zeit ihre Beiträge voll bezahlt haben, wenn sie über 60 Jahre alt und arbeitsunfähig sind, von der Beitragszahlung befreit werden können.

Das abgeänderte Statut und das Krankenunterstützungsreglement sollen am 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

Nach einem Referat des Verbandsvorsitzenden Fauth über: „Forderungen in bezug auf das Lehrlingswesen“ stimmt der Verbandstag einer Resolution zu, wonach der Vorstand beauftragt wird, auf die Regierungen dahin einzuwirken, daß die Stadtkapellen nicht mehr Lehrlinge halten dürfen, als sie Gehilfen beschäftigen.

Ueber die „Stellung zu Partei und Gewerkschaft“ findet dann noch eine Aussprache statt.

Zum nächsten Gewerkschaftskongreß wird Fauth - Berlin delegiert. Auf eine Delegation zum internationalen Kongreß in Kopenhagen wird verzichtet.

Zum Vorsitzenden und Redakteur des Fachblattes wird Fauth - Berlin, zum Kassierer Planschewski - Berlin wiedergewählt. Als zweiter Vorsitzender wird Jusko - Berlin gewählt.

Der nächste Verbandstag findet in Breslau statt. —

### Generalversammlung des Centralverbandes aller in der Schmiederei beschäftigten Personen.

München, 22. bis 28. Mai 1910.

Anwesend sind 37 Delegierte, die zusammen die Mitglieder von 180 Zahlstellen des Verbandes vertreten, 3 Vertreter des Centralvorstandes, je ein Vertreter der Redaktion des Fachorgans, der Preßkommission und des Verbandsausschusses, außerdem 9 Gauvorsitzer. Als Gäste nehmen an den Verhandlungen teil ein Vertreter des Deutschen Metallarbeiterverbandes und vom Auslande je ein Vertreter des österreichischen und dänischen Metallarbeiterverbandes.

Dem gedruckten Geschäftsbericht, der sich auf die Jahre 1908 und 1909 erstreckt, ist in der Hauptsache das Folgende zu entnehmen: Der Verband hat eine Krisis in zweifacher Beziehung durchgemacht. Neben der wirtschaftlichen Krisis, die schwer auf ihm lastete, erzeugten die Differenzen im Innern eine

üble Nachwirkung für den Verband. Es sind in den letzten zwei Jahren große Ansprüche an die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes gestellt worden, ganz besonders bezüglich der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. Da die Ausgaben dafür die Einnahmen um ein beträchtliches überstiegen, mußte die Generalversammlung eine Regelung herbeiführen, die derartiges in Zukunft ausschließt. Die Frage der Verschmelzung mit dem Deutschen Metallarbeiterverband hat im Verbande während der letzten zwei Jahre viel Aufregung hervorgerufen. Obwohl die letzte Generalversammlung mit großer Majorität sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen hatte, setzte gleich nach Beendigung derselben von neuem eine lebhaftere Debatte über diesen Punkt ein. Die Zahlstelle Hamburg beschloß sogar durch Urabstimmung, geschlossen zum Deutschen Metallarbeiterverband überzutreten. Hiergegen mußte der Centralvorstand einschreiten. Da eine Verständigung mit der Zahlstelle Hamburg nicht zu erzielen war, wandte sich der Vorstand an den Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Dieser lehnte auch den Uebertritt ab, wünschte jedoch eine unverbindliche Aussprache über eine eventuelle Verschmelzung der beiden Verbände. Der Vorstand glaubte, diesem Wunsche Rechnung tragen zu sollen; ein Resultat wurde indeffen nicht erzielt, doch gaben die Vertreter beider Verbände ihre Vorschläge bezüglich der Verschmelzung zu Protokoll. Die Generalversammlung wird auch dazu Stellung nehmen. Der Kassenbericht, der sich ebenfalls auf zwei Jahre erstreckt, weist eine Einnahme von insgesamt 851 181,95 Mk. und eine Ausgabe von 900 110,29 Mk. nach, der Vermögensbestand ist also um 48 928,34 Mk. zurückgegangen; er betrug am Schlusse des Jahres 1909 88 848,26 Mk. Die Ausgaben verteilen sich wie folgt: persönliche Verwaltungskosten 61 756,93 Mk., sächliche Verwaltungskosten 140 662,49 Mk., Agitation 73 686,80 Mk., Fachorgan 45 600,39 Mk., Generalversammlung 9893,80 Mk., Reiseunterstützung 23 493,07 Mk., Arbeitslosenunterstützung 163 208,31 Mk., Umzugsunterstützung 9180,48 Mk., Krankenunterstützung 205 138,02 Mk., Streik- und Gemäßigtenunterstützung 101 549,99 Mk., Unterstützung in Sterbefällen 8115 Mk., Rechtsschutz 2630,21 Mk., sonstige Unterstützungen 469 Mk., Unterstützung an andere Vereine 1300 Mk., sonstige Ausgaben 53 325,80 Mk.

Die Debatte über den Vorstandsbericht dreht sich fast ausschließlich um die Haltung des Centralvorstandes in der Verschmelzungsfrage. Von den Hamburger Delegierten wird dem Vorstand zum Vorwurf gemacht, daß er nichts getan habe, um Klarheit in dieser Frage unter den Mitgliedern herbeizuführen. Von anderer Seite wird er angegriffen, weil er sich trotz der ablehnenden Haltung der Dresdener Generalversammlung dieserhalb in Verhandlungen mit dem Deutschen Metallarbeiterverband eingelassen habe. Das Verhalten der Centralstelle Hamburg wird allgemein verurteilt. Im übrigen hält man die Angelegenheit durch die Aussprache für erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung lautet: Soll eine Verschmelzung mit dem Deutschen Metallarbeiterverband stattfinden? Der Referent spricht für die Verschmelzung. Der gegenwärtige Zustand sei unhaltbar. Ein Teil der Schmiede sei im Deutschen Metallarbeiterverband, der andere im Schmiedeverband organisiert. Dadurch leide die Aktionsfähigkeit der Schmiede, ihre Interessen können nicht mit dem nötigen Nachdruck vertreten werden. Die Ent-

widlung führe zum Metallarbeiterverband, wie die Tatsache beweise, daß die Zahl der im Metallarbeiterverband organisierten Schmiede von Jahr zu Jahr größer geworden und der Schmiedeverband in der Mitgliederzahl bereits um ein beträchtliches vom Metallarbeiterverband überholt ist. Auch die Vorschläge, die die Leitung des Metallarbeiterverbandes für die Verschmelzung gemacht habe, seien akzeptabel. Man solle die Angelegenheit den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreiten. Eine in diesem Sinne gehaltene Resolution empfiehlt er der Generalversammlung zur Annahme.

Der Korreferent verspricht sich von der Verschmelzung nicht die großen Vorteile für die Schmiede, die der Vorredner in Aussicht gestellt habe. Die Berufsorganisation habe bisher am besten die Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung erfüllt und für den wirtschaftlichen Kampf sei sie auch noch die zweckmäßigste Organisationsform. Bedauerlich sei allerdings, daß die Schmiede nicht einheitlich organisiert sind. Nur aus diesem Grunde sei die Verschmelzung erwägenswert. Die Vorschläge des Metallarbeiterverbandes schaffen aber auch für die Zukunft die notwendige Einheitlichkeit in der Aktion der Schmiede nicht und sind deshalb unannehmbar. Die Schmiede müßte, wenn es zu einer Verschmelzung kommen sollte, als besondere Gruppe eine selbständige Leitung und selbständige Verwaltung haben. Auch er legt eine im Sinne seiner Ausführungen gehaltene Resolution vor.

Die Debatte über diesen Punkt ist eine sehr ausgedehnte und die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung gehen weit auseinander. Doch wendet sich kein Redner grundsätzlich gegen die Verschmelzung, die Vorschläge des Metallarbeiterverbandes werden aber von den meisten Rednern als unzureichend bezeichnet. Eine im Laufe der Debatte eingebrachte Resolution, die vermitteln will, klärt die Situation nicht. Schließlich wird eine siebengliedrige Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, eine Unterlage für einen einheitlichen Beschluß zu schaffen. Die Kommission legt nach mehrstündiger Beratung folgende Resolution vor, die bei einigen Stimmenthaltungen mit 30 Stimmen angenommen wird:

„Die 12. Generalversammlung nimmt Stellung zu den Vorschlägen des Vorstandes des Deutschen Metallarbeiterverbandes und erklärt, diesen Vorschlägen nicht zustimmen zu können. Dagegen erklärt sich die Generalversammlung im Prinzip für eine Verschmelzung mit dem Deutschen Metallarbeiterverband, um dem Bestreben zur Schaffung einer Einheitsorganisation Rechnung zu tragen.

Der Centralvorstand, in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Ausschusses werden ermächtigt, mit dem Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes in erneute Verhandlungen einzutreten. Die Generalversammlung erwartet, daß der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes bei diesen Verhandlungen der besonderen Lage der Schmiede durch Einräumung besonderer Rechte Rechnung tragen wird.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist zunächst der Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes vorzulegen. Hat diese ihre Zustimmung zu den Vereinbarungen gegeben, wird das Ergebnis den Mitgliedern des Centralverbandes aller in der Schmiederei beschäftigten Personen zu einer Urabstimmung vorgelegt.

Die Vereinbarung gilt als angenommen, wenn die Mitgliedschaft mit Dreifünftel-Majorität derselben zustimmt.

Ist die Verschmelzung durch die Urabstimmung beschlossen, so sind die endgültigen Formalitäten durch einen außerordentlichen Verbandstag zu erledigen.“

Mit den Beschlüssen des sechsten Gewerkschaftskongresses erklärt sich die Generalversammlung einverstanden; desgleichen mit den Beschlüssen des außerordentlichen Gewerkschafts-

kongresses zu Berlin. Den ausgesperrten Bauarbeitern spricht die Generalversammlung in einer einstimmig angenommenen Resolution ihre Sympathie aus und sichert ihnen moralische und finanzielle Unterstützung zu.

Zum Punkte Gewerkschaftliche Taktik wird eine Resolution ohne Debatte angenommen, die sich für Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge ausspricht. Des weiteren wird darin eine Verkürzung der Arbeitszeit im Schmiedeberuf, sowie Erweiterung und bessere Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen gefordert. Das letztere soll gefördert werden durch Eingaben an Behörden und Parlamente.

Eine längere Debatte entspann sich über die Anträge, die auf eine Sanierung der Finanzen des Verbandes abzielen. Der Referent empfiehlt Beitragserhöhung und eine mäßige Einschränkung der Unterstützungseinrichtungen. Es wird beschlossen, die Beiträge um 5 Pf. pro Woche zu erhöhen und sie in der ersten Klasse auf 65 Pf. und in der zweiten Klasse auf 45 Pf. festzusetzen. Jugendliche Arbeiter zahlen wie bisher 25 Pf. pro Woche. Der den Zahlstellen verbleibende Prozentsatz der Einnahmen wird von 25 auf 20 Proz. reduziert. Der Gesamtbezug an Unterstützungen in 52 aufeinander folgenden Wochen darf in Zukunft, einschließlich der Kranken-, Reise- und Umzugsunterstützung, die Bezugsdauer von 60 Unterstützungstagen nicht übersteigen. Im übrigen bleiben die seitherigen Unterstützungssätze bestehen.

Zum Internationalen Arbeiterkongress in Kopenhagen werden Hasner, Berlin und Kamps, Hamburg, und zur Internationalen Metallarbeiterkonferenz in London Lange, Hamburg und Siering, Berlin delegiert.

Der alte Vorstand sowie der Redakteur und die Gauleiter werden wiedergewählt. Desgleichen der Vorsitzende des Ausschusses. Die nächste Generalversammlung findet in Düsseldorf statt.

### Gemeinsamer Verbandstag der Centralverbände der Maurer und der baugewerblichen Hilfsarbeiter.

Berlin-Charlottenburg  
am 20. und 21. Juni.

Zum viertenmal traten in diesem Jahre die Delegierten dieser Verbände zur Beratung zusammen. Dieses Mal galt es, zu den Schiedssprüchen Stellung zu nehmen, die das auf Grund der angenommenen Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai d. J. eingesetzte Schiedsgericht am 14. bis 16. Juni in Dresden gefällig hat.

Die anderen beiden, auf der Seite der Arbeiter beteiligten Organisationen, der Centralverband der Zimmerer und der Centralverband christlicher Bauarbeiter sahen diesmal von der Einberufung eines Verbandstages ab und haben bereits durch die in Frage kommenden Organisationsinstanzen die Entscheidung getroffen.

Das Schiedsgericht sah sich, als es in Dresden zusammentrat, vor eine ganz andere Aufgabe gestellt, als ihm nach den Vorschlägen der Unparteiischen im Mai d. J. zugebacht war. Damals wurde angenommen, daß in den meisten örtlichen Verhandlungen eine völlige Einigung über Lohn, Arbeitszeit und die übrigen örtlichen Fragen herbeigeführt und örtliche Verträge abgeschlossen würden, so daß nur für eine geringe Anzahl Ver-

arbeiter sofort um 1 Pf., am 1. Oktober 1910 um 1 Pf., am 1. April 1911 um 3 Pf., am 1. April 1912 um 2 Pf. erhöht.

#### VI. Uebergangsbestimmungen.

1. Die Aussperrung im deutschen Baugewerbe wird am 16. Juni allgemein aufgehoben.

2. Vom Tage der Arbeitsaufnahme an wird der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen gezahlt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der früheren Verträge weiter bis zum Abschluß der neuen örtlichen Verträge, längstens also bis zum 15. Juli dieses Jahres.

3. Die Centralorganisationen verpflichten sich, ihre örtlichen Organisationen in Zwimemünde zu veranlassen, daß dort binnen kurzem über einen örtlichen Vertrag verhandelt und ein solcher zu angemessenen Bedingungen abgeschlossen wird.

Der Bericht über die Schiedsgerichtsverhandlung und deren Ergebnis bildete den ersten Punkt der Tagesordnung. Der Referent Bömelburg ging auf alle Vorgänge ein und würdigte ganz besonders die Schiedssprüche nach der materiellen Seite. Wenn sie auch keinen zufriedenstellen, insbesondere da bei Aufnahme der Arbeit nur eine Lohnerhöhung von stündlich 1 Pf. in Aussicht genommen ist, so stellt die gesamte Lohnerhöhung in Verbindung mit der Verkürzung der Arbeitszeit und dem Lohnausgleich für letztere Fälle immerhin einen respektablen Erfolg dar.

In 5 Lohngebieten mit 56 Orten tritt eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden ein. In 16 Lohngebieten mit 394 Orten von 10½ auf 10 Stunden und für 24 Lohngebiete mit 241 Orten von 11 auf 10 Stunden. Hierbei sind zirka 30 000 Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter beteiligt. Die Bedeutung dieses Spruches beschränkt sich aber nicht nur auf diese Lohngebiete, mit ihm ist vielmehr ein für allemal die zehnstündige Arbeitszeit als die längste Arbeitszeit für das Baugewerbe anerkannt.

Die Lohnerhöhung umfaßt zirka 250 000 Bauarbeiter, wovon zirka 235 000 eine effektive Lohnerhöhung von 5 Pf. pro Stunde und 15 000 4 Pf. erhalten; dabei ist der Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung nicht in Betracht gezogen. Der Redner hält die Ergebnisse der Schiedssprüche für einen achtenswerten Erfolg, der sich den früheren Erfolgen, die im Einzelkampf erreicht wurden, würdig an die Seite stellen kann. Wenn er auch nicht voll befriedigt, so sei nach den gegebenen Verhältnissen auch bei einem weiteren Kampfe ein besseres Resultat nicht zu erwarten. Darum empfehlen Vorstände, Gauborfitende und die Ausschüsse die Annahme der Schiedssprüche.

An der nun folgenden Diskussion nahmen über 40 Redner teil, die zum größten Teil gegen die Schiedssprüche Stellung nehmen. Die Redner sprechen scharf, aber durchaus sachlich, und die Debatte erreicht erst am Mittag des zweiten Verhandlungstages ihr Ende. Sämtliche Redner stimmen darin überein, daß die erste Etappe — die Abwehr der Anforderungen des Arbeitgeberbundes — mit einem vollständigen Siege der Arbeiter schloß. Dagegen könne man mit dem materiellen Ergebnis der Schiedssprüche nicht zufrieden sein. Den größten Unwillen erregt die Zumutung, daß in diesem Jahre nur eine Lohnerhöhung von 1 Pf. eintritt.

Der Umstand, daß die Schiedssprüche endgültig sind, gibt mehreren Rednern Anlaß, auf die Gefahr dieser Methode hinzuweisen und den Wunsch zu äußern, daß auch künftig den Mitgliedern das Mitbestimmungsrecht erhalten bleibt.

In namentlicher Abstimmung entschied sich dann der Verbandstag mit 293 gegen 71 Stimmen für die Annahme der Schiedssprüche. Die einzelnen Be-

rufe nahmen die Abstimmung getrennt vor, wobei sich 205 Maurer dafür und 54 dagegen erklärten und bei den Bauhilfsarbeitern ergab die Abstimmung 88 dafür und 17 dagegen.

Zu dem neu zu bildenden centralen Schiedsgericht, bestehend aus drei Unparteiischen und je drei Arbeitgebern und drei Vertretern der Arbeiterorganisation, wird es den Centralvorständen überlassen, im ersten Falle geeignete Vorschläge zu machen und im anderen geeignete Vorstandsmitglieder mit dem Amt des Schiedsrichters zu betrauen.

Wenn sich aus der Einrichtung des Schiedsgerichts und zur Erfüllung seiner Aufgaben ergibt, daß eine Institution geschaffen werden muß, welche die notwendigen Arbeiten zu erledigen hat, so sind die Vorstände beauftragt, diese Maßnahmen zu treffen.

Nachdem nun die Aussperrung als beendet zu betrachten ist, wurde beschlossen, auch den außerordentlichen Beitrag der in Arbeit stehenden Mitglieder aufzuheben. Der letzte Beitragstag ist Sonnabend, den 19. Juni. Den Restanten wird die Pflicht auferlegt, die Rückstände bis Jahreschluß unbedingt zu begleichen.

Dann nimmt der Verbandstag noch einige Änderungen am Statut des neuen Bauarbeiterverbandes vor, die insbesondere durch Erfahrungen in diesem Kampf bedingt wurden.

Der nächste Verbandstag findet 1913 statt. Am Schlusse des Verbandstages gibt Bömelburg einen Gesamtüberblick über den nun beendeten ersten „Großkampf im deutschen Baugewerbe“ und hebt besonders die markantesten Merkmale hervor; seine Ausführungen finden den ungeteilten Beifall aller Anwesenden.

Trotz der Meinungsverschiedenheit über die Annahme der Schiedssprüche herrscht nach der Abstimmung und am Schlusse des Verbandstages volle Einmütigkeit und es macht einen erhebenden Eindruck, wie die aufs neue im Kampf erprobten Männer mit stürmischer Begeisterung geloben, ihr Bestes daran zu setzen für den Ausbau der Organisation, zur Aufklärung der Berufsgenossen, für Vertiefung unserer Ideen und zur Pflege der Solidarität.

Damit hatte der Verbandstag sein Ende erreicht.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Der Kampf im Baugewerbe beendet.

Der Schiedsspruch des centralen Schiedsgerichts ist nunmehr von allen Parteien angenommen worden. Während der Zimmererverband und der christliche Bauhandwerkerverband dem Schiedsspruch durch ihre Verbandsinstanzen zustimmten, beriefen die Vorstände der Maurer und Bauhilfsarbeiter einen gemeinsamen außerordentlichen Verbandstag nach Charlottenburg ein, der nach zweitägigen Verhandlungen sich für die Annahme des Schiedsspruches erklärte. Den Bericht über diesen Verbandstag, der auch den Wortlaut des Schiedsspruches enthält, findet der Leser in gleicher Nummer dieses Blattes. Indes stößt die Wiederaufnahme der Arbeit in verschiedenen Städten noch auf erhebliche Schwierigkeiten. Vielerorts sind die Mitglieder der Verbände mit der vorläufig nur auf 1 Pf. pro Stunde bemessenen Lohnerhöhung nicht zufrieden. Auch ist den meisten das Verfahren eines centralen Nachspruches noch zu neu und widerspricht alteingewurzelten Gepflogenheiten. Mit solchen Schwierig-

tragsgebiete Differenzen bestehen blieben, die dann durch einzelne Schiedsprüche erledigt werden sollten.

Nicht in einem einzigen Falle aber war ein Vertrag zustande gekommen; aus jedem Vertragsgebiet lagen mehrere Streitfälle vor; überall war die Lohnfrage streitig und in allen Gebieten, wo Arbeitszeitverkürzung gefordert ist, wurde auch nicht das geringste Zugeständnis gemacht.

Die Mitglieder des Arbeitgeberbundes handelten augenscheinlich nach einer Parole. Sie machten nirgends annehmbare Angebote und überwiesen alle streitigen Fragen dem Schiedsgericht. Ob sie damit die Absicht verfolgten, sich selbst vor Vorwürfen zu schützen und dem Schiedsgericht die Verantwortung für die den Arbeitern zu gewährenden Bedingungen aufzubürden oder ob sie das Schiedsgericht vor nicht zu bewältigende Aufgaben stellen wollten, kann im Augenblick nicht mehr festgestellt werden.

Die mehr als 600 streitigen Einzelfälle einzeln zu behandeln, erschien jetzt unmöglich, das hätte Monate in Anspruch genommen. Ganz abgesehen von den direkt Beteiligten mußten hierbei auch die Interessen weiter Kreise schweren Schaden erleiden und so sah sich das Schiedsgericht in die Zwangslage versetzt, in eine summarische Erledigung der Streitfragen zu willigen, insbesondere als sich nach einem Versuch, durch Einzelschiedsprüche die Arbeit zu bewältigen, dies als undurchführbar herausgestellt hatte.

Dieses von den Unparteiischen und den Schiedsrichtern der Arbeiterseite nicht gewünschte schematische Verfahren wird nicht allen Verhältnissen gerecht; es war aber die für den gegebenen Fall allein mögliche Methode und wird für die Zukunft zu erwägen sein, ob die diesmaligen Behinderungs Momente beseitigt werden können.

Die so zustande gekommenen Schiedsprüche lauten:

#### I. Arbeitslohn.

1. Die gegenwärtigen tariflichen Löhne werden während der Vertragsdauer allgemein um 5 Pf. erhöht. In Orten, die nach der letzten Volkszählung (1905) weniger als 5000 Einwohner hatten, werden die tariflichen Löhne um 4 Pf. erhöht; gehören solche Orte nach ihrem letzten Tarifvertrag zum Vertragsgebiet eines größeren Ortes, so tritt auch bei ihnen eine Lohnerhöhung um 5 Pf. ein.

Die Lohnerhöhung ist in folgender Weise durchzuführen: wo 5 Pf. gewährt werden, sofort 1 Pf., am 1. April 1911 2 Pf., am 1. April 1912 2 Pf., wo 4 Pf. gewährt werden, sofort 1 Pf., am 1. April 1911 2 Pf., am 1. April 1912 1 Pf.

In Orten, wo bisher kein Tarifvertrag bestanden hat, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

2. Die Anrechnung bisher gewährter Lohnerhöhungen wird abgelehnt, ebenso die Gewährung von Feuerungszulagen, soweit nicht unter II Ziff. 1 eine Ausnahme vorgelesen ist.

3. Wo die Differenz zwischen dem tariflichen Lohn der Maurer und dem tariflichen Höchstlohn der Bauhilfsarbeiter mehr als 13 Pf. beträgt, wird dieser mit dem 1. April 1911 um 1 Pf. erhöht.

#### II. Arbeitszeit.

1. In Frankfurt a. M., Offenbach, Mannheim, Ludwigshafen und Wiesbaden wird die Arbeitszeit auf 9½ Stunden am 1. April herabgesetzt. Die Lohnerhöhung ist in folgender Weise durchzuführen:

in Frankfurt a. M., Mannheim und Ludwigshafen sofort 2 Pf., am 1. April 1911 4 Pf., am 1. April 1912 2 Pf.,

in Offenbach und Wiesbaden sofort 2 Pf., am 1. April 1911 3½ Pf., am 1. April 1912 2 Pf.

Soweit diese besondere Lohnerhöhung den durch die Arbeitszeitverkürzung verursachten Lohnausgleich übersteigt, gilt sie als Ausgleich für die besonderen Feuerungsverhältnisse in diesen Städten.

2. In Orten, wo die Arbeitszeit mehr als 10½ Stunden beträgt, wird sie am 1. April 1911 auf 10½ Stunden und am 1. April 1912 auf 10 Stunden herabgesetzt. In Orten, wo sie 10½ Stunden oder weniger beträgt, wird sie am 1. April 1911 auf 10 Stunden herabgesetzt.

Beträgt in einem Orte, der nach der letzten Volkszählung (1905) unter 10 000 Einwohner hatte, die hiernach während der Vertragsdauer eintretende Arbeitszeitverkürzung eine Stunde, so tritt der übliche volle Lohnausgleich hier ausnahmsweise nur zur Hälfte ein.

#### III. Örtliche Vertragszusätze.

Alle sonst noch bestehenden Streitigkeiten über örtliche Vertragszusätze werden zur Verhandlung an die örtlichen Instanzen zurückverwiesen. Wird hierbei keine Einigung erzielt, so sind sie durch die im früheren Verträge vorgesehenen zweiten Instanzen endgültig zu entscheiden. Die Verhandlungen der örtlichen Instanzen müssen längstens bis 8. Juli d. J. beendet, die Entscheidungen der zweiten Instanzen längstens bis 15. Juli d. J. gefällt sein.

Die örtlichen Verträge sind sofort bei Erledigung dieser Streitigkeiten, längstens also bis 15. Juli d. J. abzuschließen.

#### IV. Besondere Bestimmungen für den Abschluß der örtlichen Verträge.

1. Die Abgrenzung der Bezirke (einheimische Wirtschaftsgebiete) für die örtlichen Verträge bleibt der freien Vereinbarung der beteiligten Organisationen überlassen. Einigen sie sich nicht, so sind für die diesmaligen Vertragsabschlüsse die Bezirke zugrunde zu legen, die zum Zweck der jüngsten Verhandlungen gebildet sind.

2. Die Zentralorganisationen verpflichten sich, ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß von Verträgen nach dem Vertragsmuster mit allen an diesen Verträgen beteiligten Gegenorganisationen anzuhalten und auf den Abschluß mit allen Mitteln wiederholt hinzuwirken. Kommt dessen ungeachtet ein derartiger Vertrag durch Verhalten einer Organisation nicht zustande, so hat die Gegenorganisation volle Handlungsfreiheit; dabei darf die den Vertragsabschluß ablehnende Organisation von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden.

Die Organisationen können daneben auch mit anderen als den an diesen Verträgen beteiligten Organisationen gleichartige Verträge schließen; dies gilt auch, wenn mit den beteiligten Organisationen kein Vertragsabschluß zu erzielen ist.

3. Für alle Orte, an denen bisher Verträge bestanden haben oder die an der gegenwärtigen Bewegung beteiligt gewesen sind, gelten die neuen Vertragsbestimmungen.

4. Ist ein Tarifvertrag an einem Orte gebrochen, wo nach innerhalb seiner Dauer Lohnerhöhungen hätten eintreten müssen, so sind diese durchzuführen und außerdem die nach den neuen Vertragsbestimmungen vorgesehenen Lohnerhöhungen zu gewähren.

5. Für die Frage, ob die neuen Vertragsbestimmungen auch auf die bis zum 31. März 1913 ablaufenden Verträge ohne weiteres anzuwenden sind, erklärt sich das Schiedsgericht für unzuständig.

Die drei Unparteiischen empfehlen jedoch den Parteien, bei den Verhandlungen über diese Verträge das Vertragsmuster nach Möglichkeit als Grundlage ihrer Verhandlungen zu benutzen und ihre Forderungen in angemessenen Grenzen zu halten.

#### V. Festsetzungen für einzelne Orte.

1. In München wird die Arbeitszeit am 1. April 1911 auf 9½ Stunden herabgesetzt. Der Lohn wird sofort um 2 Pf., am 1. April 1911 um 4 Pf., am 1. April 1912 um 2 Pf. erhöht. Im übrigen gilt für die örtlichen Zusätze der frühere Vertrag unverändert weiter.

2. In Nürnberg werden die Löhne der Maurer und der Zimmerer sofort um 1 Pf., am 1. April 1911 um 2 Pf., am 1. April 1912 um 1 Pf., der Lohn der Bauhilfsarbeiter sofort, am 1. April 1911 und am 1. April 1912 um je 2 Pf. erhöht. Hinsichtlich der besonderen Zuschläge für gewisse schmutzige Arbeiten bleibt es bei der früheren vertraglichen Regelung. Die Streitfrage über den Vorstoß im örtlichen Schiedsgericht und die Arbeitszeit ist durch den Hauptvertrag geregelt.

3. In Bremen werden nach Vereinbarung im Schiedsgericht die Löhne der Maurer und der Zimmerer sofort um 1 Pf., am 1. Oktober 1910 um 1 Pf., am 1. April 1911 um 2 Pf., am 1. April 1912 um 2 Pf., die Löhne der Bauhilfs-

keiten war von vornherein zu rechnen. Es muß indes anerkannt werden, daß die Verbandsinstanzen alles tun, um der Anerkennung des Schiedspruches Geltung zu verschaffen, und es ist dringend zu wünschen, daß sich die Verbandsmitglieder allerorts den maßgebenden Beschlüssen ihrer Verbandstage fügen. Wenn der Schiedspruch auch nicht alle berechtigten Erwartungen der Arbeiter erfüllt, so bringt er doch ganz schätzenswerte Lohnerhöhungen und für einen Teil der Arbeiterschaft auch erhebliche Arbeitszeitverkürzungen, vor allem die prinzipiell wichtige Anerkennung des zehnjährigen Maximalarbeitstages. Dieser Ausgang des Kampfes bedeutet zweifellos einen Sieg der Arbeiter. Die gewaltigen Opfer der Bauarbeiterschaft sind nicht umsonst gebracht worden. Aber weitere Opfer würden zu den etwa noch möglichen Errungenschaften in keinem Verhältnis stehen. Deshalb war es zweckmäßig, den Kampf zu beenden. Jetzt gilt es, die Organisation aufs neue zu kräftigen, damit sie dem nächsten Kampfe mit gleicher Ruhe und Zuversicht entgegensehen kann. Einig, wie die Bauarbeiterschaft den Kampf begann, muß sie auch den Kampfplatz verlassen. Die Geschlossenheit der Organisation darf unter keinen Umständen leiden. Es darf keine Separation, keine Zerspaltung begünstigt werden. Auf die Lehren dieses Riesenkampfes kommen wir in Kürze ausführlicher zurück.

## Mitteilungen.

### Quittung

über die in der Zeit vom 3. Mai bis 11. Juni 1910 bei der Generalkommission eingegangenen Unterstützungsgelder für die ausgesperrten Bauarbeiter.

#### Von den Vorständen der Centralverbände:

Bureauangestellten 887,—, Kürschner 2000,—, Holzarbeiter 30 000,—, Lagerhalter 1000,—, Metallarbeiter 80 000,—, Kslographen 250,—, Kupfer- schmiede 500,—, Friseur 300,—, Steinseher 5423,20,—, Gattwirtsgehilfen 1000,—, Maler 50 000,—, Fleischer 500,—, Sattler und Portefeuille 2000,—, Hafnarbeiter 5000,—, Buchbinder 3000,—, Schneider 3000,—, Lithographen und Steindrucker 3000,—, Bergarbeiter 50 000,—, Bäcker 2000,— Mf.

#### Von den Ortsverwaltungen der Centralverbände.

Bäcker: Traunstein 10,— Mf. Bergarbeiter: Reuthen-Königshütte 20,—, Gerbstedt 1,—, Eisleben 10,80,—, Mörs 60,—, Caitrop 100,—, Senftenberg 50,— Mf. Böttcher: Effenberg a. Rh. 72,— Mf. Brauereiarbeiter: Traunstein 30,— Mf. Buchdrucker: Essen 500,—, Ludwigslust 22,50,—, Eisleben 20,—, Schwerin i. W. 200,—, Liegnitz 100,—, Zossen 100,—, Lübben-Lübbenau 10,—, Kulmbach 10,—, Viebrich a. Rh. 20,—, Langensalza 50,—, Cleve 24,35,—, Bromberg 256,60,—, Gau Ditpreußen 300,—, Donauwörth 45,—, Neuruppin 50,—, Reike 50,—, Fulda 30,—, Dülmen 10,—, Sterkrade 26,50,—, Waldenburg i. Schl. 50,85,—, Bez. Mecklenburg-Lübeck 200,—, Oldenburg i. Gr. 75,—, Beuel a. Rh. 10,—, Bez. Glogau 100,—, Heide i. Holst. 60,25,—, Landau (Pfalz) 102,—, Bad Nauheim 20,—, Altarbe a. Ostf. 5,—, Vieren 20,—, Iserlohn 40,—, Bochum 100,—, Nischaffenburg 25,—, Menden i. W. 5,—, Euskirchen 10,—, Otterode i. Ostpr. 10,—, Bezirksverein Mülhausen i. Elz. 100,—, Marburg 80,—, Hamm i. W. 25,—, Konstanz 30,—, Freising 30,—, Emmerich 23,60,—, Ahrweiler 10,—, Kaiserslautern 100,—, Frankfurt a. O. 150,—, Gleiwitz 32,30,—, Striegau 9,—, Güstrow 28,75,—, Marienwerder i. Westpr. 45,—,

Neustadt a. Sdt. 35,—, Gildburghausen 30,—, Neustrelitz 14,10,—, Völklingen 20,—, Bez. Trier 185,40,—, Reiningen 10,—, Lörrach 10,—, Bez. Lüneburg 30,—, Fürstenwalde 25,—, Offenbach a. M. 150,—, Solingen 50,—, Anklam 10,—, Greifswald 25,—, Münster i. W. 250,—, Neurode 25,—, Königsberg i. Pr. 200,—, Laurahütte 4,50,—, Liebenwerda 10,—, Cham 8,—, Gottesberg i. Schl. 10,—, Waren i. M. 10,—, Gräfenhainichen 30,—, Düren i. Rhld. 100,—, Bühl 20,—, Bezirksverein Elberfeld 50,—, Ortsverein Elberfeld 100,—, Torgau 25,—, Aurich 10,—, Zabrze (O.-Schl.) 11,—, Pößneck i. Thür. 10,—, Reuthen (O.-Schl.) 50,05,—, Plön 7,—, Stargard i. Komm. 10,—, Grünberg i. Schl. 4,—, Arnberg i. W. 20,—, Graudenz 30,—, Süderbrarup 10,—, Deggendorf 18,—, Wismar i. M. 30,—, Ratibor 30,—, Bezirksverein Gießen 86,50,—, darunter Zigarrenarbeitergenossenschaft Gießen 11,50 Mf. Fabrikarbeiter: Salzuflen 35,65,—, Pries-Friedrichsort 478,—, Barth 50,—, Brunshüttelkoog 20,—, Malchow i. M. 39,—, Heterfen i. Holst. 100,—, Wetschau 20,—, Waren i. M. 9,40 Mf. Gemeindearbeiter: Alzen 20,— Mf. Glasarbeiter: Triebel R.-L., Heberichs von der Maifeier 18,70,—, Bischofswerda i. Sa. 55,95,—, Brühl 20,—, Stodheim 44,—, Weißwasser 50,—, Hermsdorf Aynast 10,—, Schliersee 53,—, Wetzow 30,30,—, Triebel 17,20,—, Lippstadt 20,75,—, Freudenstadt 5,—, Weisterberg 20,—, Wolfersdorf 47,30 Mf. Hafnarbeiter: Rienburg a. S. 12,50 Mf. Schuhmacher: Lugenburg 40,—, Duderstadt 15,— Mf. Holzarbeiter: Süderbrarup 25,—, Münster i. W. 50,—, Taucha b. Leipzig 60,—, Dels i. Schl. 14,70,—, Heide i. Holst. 30,—, Potsdam 200,—, Neumünster 148,— Mf. Lagerhalter: Berlin 50,—, Bezirk Rheinland-Westfalen 200,—, Weisenfels 78,—, Bezirk Mecklenburg 100,—, Bezirk Langenbielau-Striegau 50,—, Meuselwitz 211,45 Mf. Lederarbeiter: Barchwitz 40,—, Ahaus 13,60,—, Wetzow 10,—, Neumarkt i. Schl. 80,—, Biberach a. Rh. 6,— Mf. Lithographen und Steindrucker: Gleiwitz 4,90 Mf. Maler: Spandau 50,—, Lindau am Bodensee 25,—, Rattowitz O.-S. 50,—, Elberfeld-Barmen 100,—, Kaiserslautern 20,—, Chemnitz 100,— Mf. Maschinisten und Feizer: Ludwigschafen a. Rh. 100,— Mf. Maurer: Klein-Auheim 40,11 Mf. Metallarbeiter: Bischofswerda 30,— Mf. Mühlenarbeiter: Speyer 10,— Mf. Porzellanarbeiter: Margarethenhütte 150,—, Hermsdorf S.-M. 50,—, Rheinsberg i. M. 20,—, Stadtlengsfeld 50,—, Marktredwitz 50,—, Zell 50,—, Kahla 100,—, Goldlauter 30,—, Farge 50,—, Cölbe i. W. 7,22,—, Freienorla 10,—, Neustadt i. Sa. 10,—, Spandau 20,—, Scheide i. Thür. 10,—, Elsterwerda 10,—, Grünheim i. Sa. 15,—, Gieschwendt 10,—, Hlstedt 27,—, Siebendorf 11,70,—, Tiefenfurt 75,—, Ahlen i. W. 30,—, Selb-Rößberg 10,—, Weiden 14,50,—, Marktfeuchten 29,90 Mf. Sattler und Portefeuille: Bieber b. Offenbach 25,—, Heusenstamm 25,— Mf. Schiffszimmerer: Zehdenick 76,40 Mf. Schmiede: Bremen 300,—, Rojtock 100,— Mf. Schneider: Welbert 30,—, Eisenach 30,—, Brezenheim 15,—, Bad Ems 7,—, Bischofswerda 6,05 Mf. Schuhmacher: Schneberdingen 35,35,—, Kornweithem 96,60,—, Ohlau 5,80,—, Lugau 20,—, Leonberg i. W. 10,—, Heide i. Holst. 11,—, Birmasens 300,—, Friedenhausen i. Württbg. 5,— Mf. Steinarbeiter: Aue i. Erzgeb. 100,—, Hochenau 142,21,—, Zwingenberg, Hessen 20,80,—, Alt-Warthau I 157,60,—, Neuforg 72,—, Grünsfeld 31,—, Hardheim 24,60,—, Demitz-Thumitz 100,—, Münnertstadt 15,50,—, Mittelsteine 23,65,—, Kürnberg 20,—, Lutter a. Barenb. 16,—, Alt-Warthau II 62,35,—, Kirchschaufen 67,95,—, Reinsheim 41,—, Zeil i. Bah. 26,60,—

Hemsbach i. B. 38,—, Saalburg a. E. 7,—, Wünschelsburg i. Schl. 49,73, Rohrbach 9,50, Rückers 30,—, Metten 20,—, Bischofswerda 14,05 Mk. **Tabakarbeiter:** Bischofswerda 21,80, Blotho 224,90, Chlau 14,70, Pölzig 33,50, Oranienbaum 10,— Mk. **Textilarbeiter:** Lobberich 50,—, Tailfingen 75,—, Burtwardtsdorf 50,—, Pulsnitz 50,—, Thalheim i. Erzgeb. 200,—, Plauen i. B. 1000,—, Melsungen 50,—, Liegnitz 50,—, Nebiges 25,—, Wittgensdorf 20,—, Langenbielau 50,— Mk. **Transportarbeiter:** Chlau 28,85 Mk. **Töpfer:** Steinau a. D. 20,—, Schildberg i. B. 6,—, Dos 1. B. 46,—, Liebenwerda 20,—, Gardelegen 10,—, Mügeln, Bez. Leipzig 128,80, Arnswalde 9,—, Ratingen 10,— Mk. **Zimmerer:** Aken a. E. 127,—, Heberlingen a. See 30,— Mk.

#### Von den Gewerkschaftskartellen:

Oelsnitz 200,—, Tirschenreuth 170,—, Scheuditz 481,47, Nürnberg 1000,—, Brunsbüttelkoog 163,80, Crimmitschau 1900,—, Bischofswerda i. Sa. 20,—, Curyhaven 100,—, Cöln a. Rh. 5950,—, Heidelberg 500,—, Hattungen 280,—, Schönebeck a. Elbe 581,50, Celle 441,61, Launenburg a. d. Elbe 471,—, Hanau a. M. 1085,—, Strehlen 100,30, Gardelegen 9,—, Effen (Ruhr) 2700,—, Bonn a. Rh. 520,—, Wejel a. Rh. 188,56, Leipzig 20 000,—, Nienburg a. d. W. 220,35, Bunzlau 503,64, Rawitzsch 98,60, Quedlinburg 50,—, Staßfurt 300,—, Hameln 613,30, Roßtod 1700,—, Wittenberg (Bez. Halle) 372,—, Gießen 293,80, Heidingfeld 1004,15, Glogau 260,—, Mügeln i. Sa. 1300,—, Neufalz a. d. Oder 30,—, Sangerhausen 45,—, Braunschweig 5300,—, Döbeln i. Sa. 390,—, Dietrichsdorf b. Kiel 100,—, Bruchsal 194,—, Halle a. d. Saale 3203,94, Raschhausen b. Orlamünde 10,—, Neyschau 300,—, Neuhaldensleben 551,50, Groitzsch i. Sa. 200,—, Winfen a. d. Lube 220,—, Naumburg a. E. 130,—, Berlin 77 000,—, Elbing 100,—, Burg b. Magdeburg 1779,45, Elmshorn 2000,—, Erfurt 4000,—, Verden a. d. Aller 140,—, Waldenburg i. Schl. 600,—, Hujum 260,—, Helgen 550,—, Dresden 12 000,—, Potsdam 592,45, Altenburg (S.-A.) 1250,—, Penig i. Sa. 200,—, Burgstädt 100,—, Hornberg 40,—, Bamberg 200,—, Augsburg 1505,—, Plauen i. Vogtl. 591,12, Hadersleben 242,07, Söckst a. M. 600,—, Weklar 200,—, Königsbrück 101,50, Nienburg a. E. 20,—, Jena 1700,—, Grünberg i. Schl. 180,—, Einbeck 750,—, Johanngeorgenstadt 386,10, Peine 200,—, Markredwitz 75,—, Detmold (Lippe) 280,—, Dortmund 1700,—, Raunzen 400,—, Neuwied a. Rh. 50,—, München 13 000,—, Wismar i. M. 670,—, Marktleuthen 19,15, Gotha 1200,—, Velten i. d. Mark 415,—, Vieberach a. Rh. 44,20, Goslar a. S. 100,—, Rudolstadt 460,—, Bramsche 240,—, Martinroda 22,—, Stade 79,75, Amlenau i. Th. 125,—, Goldlauter 25,—, Trebbin 48,70, Nordenham 547,70, Rowawes 600,—, Zerbst 128,85, Stettin 1380,—, Hermsdorf (A.-A.) 58,55, Chemnitz 3018,83, Schöningen 115,25, Dehnhaujen-Nehme-Gohlfeld 300,—, Gamburg 208,42, Feuerbach 400,—, Finthen b. Mainz und sozialdem. Partei 15,—, Bodwitz 154,80, Neumünster 2450,—, Brenzlau 75,—, Worms a. Rh. 350,—, Freiberg i. Sa. 150,—, Spremberg 200,—, Münter i. B. 50,—, Magdeburg 7000,—, Hagen i. B. 310,—, Mannheim 3500,—, Dudenheim 176,30, Göttingen 450,—, Sonneberg (S.-M.) 500,—, Düsseldorf 7060,—, Zwickau i. Sa. 1500,—, Eglingen a. M. 500,—, Minden i. B. 500,—, Gera S.-G. 35,—, Aachen 1625,—, Hann.-Münden 338,20, Greifeld 500,—, Harburg a. d. Elbe 2850,—, Burgdamm 5,—, Vielefeld 3000,—, Lindau a. Bodensee 105,20, Lübeck 4600,—, Lägerdorf 30,—, Nieja 600,—, Apolda 200,—, Glückstadt 180,—,

Sildesheim 950,—, Schwabach 220,—, Lambrecht 20,—, Eijenberg (S.-A.) 450,—, Weida 50,—, Sonderburg 70,—, Bad Dürkheim 73,40, Mülhausen i. Elz. 640,—, Sandhofen b. Mannh. 50,—, Triberg 32,—, Königshütte (O.-Schl.) 86,35, darunter 10,— vom Metallarbeiterverband in Schwientochlowitz, Saargemünd 20,—, Finsterwalde 300,—, Liegnitz 487,95, Löwenberg i. Schl. 128,50, Erlangen 517,35, Schorndorf 85,—, Griesheim b. D. 35,—, Miel 12 500,—, Breslau 3860,—, Frankfurt a. M. 6000,—, Karlsruhe 1419,66, Mülheim a. Rhein 1300,—, Posen 200,—, Werden (Ruhr) 70,—, Schörmars (Lippe) 84,75, Heidenheim a. d. Brenz 50,—, Wirges i. Weiterwald 220,—, Neurellis 17,—, Eichershausen 35,—, Brieg b. Breslau 150,—, Borna (Bez. Leipzig) 75,—, Freiburg i. Br. 404,—, Reg 400,—, Tübingen 157,20, Danzig 900,—, Stadtilm 48,50, Wermelskirchen 88,45, Doberan 63,76, Dissenbach a. M. 1100,—, Mühlhausen i. Thür. 600,—, Ehrdrui 45,—, Gartha i. E. 100,—, Grabow i. Mecklg. 175,90, Großschönau i. Sa. 18,65, Voizenburg a. Elbe 130,—, Hennigsdorf 50,—, Stadtdendorf 200,—, Marne i. Holst. 104,45, Zoffen 200,—, Schramberg 100,—, Stollberg i. Erzgeb. 10,—, Meerane i. Sa. 400,—, Neudenburg 450,25, Stuttgart 6000,—, Schleiz (Neuz.) 40,30, Swinemünde 20,—, Radnang 50,—, Bingen a. Rh. 38,—, Bolgast 106,05, Mainz 765,—, Heilbronn 1600,—, Eidesloe 135,—, Grimma 250,—, Osterwieck a. S. 195,15, Kaitenburg 16,90, Kahla 170,—, Treuenbriegen 63,—, Neudamm 195,—, Michaffenburg 245,—, Suhl 80,—, Regensburg 890,—, Limbach i. E. 282,30, Offenbach i. B. 65,—, Norden 20,—, Arzberg 89,—, Schweinfurt 300,—, Greifeld 500,—, Lippstadt i. W. 16,70, Saalfeld a. E. 420,—, Cottbus 500,—, Penzig (O.-L.) 25,—, Bergedorf 240,—, Alzen 25,—, Meißen i. E. 700,—, Göppingen 400,—, Eilenburg 500,—, Dessau 400,—, Muskau 100,—, Frankfurt a. E. 250,—, Wiesbaden 680,—, Hamburg 46 000,—, Weßlingen 70,20, Schwerin i. M. 1030,80, Baden-Baden 30,—, Durlach 300,—, Reichenbach i. B. 200,—, Wurzen in Sachsen 294,90, Gütrow 332,10, Weimar 300,—, Nechenheim 150,—, Marburg 70,—, Lahr i. Baden 100,—, Meuselwitz 350,—, Neunadt a. Orla 50,—, Kemscheid 400,—, Pant-Wilhelms-haven 1000,—, Rehau 108,80, Warnemünde 70,—, Ronitzang 217,—, Luxemburg 57,—, Pirmasens 270,—, Cöthen (Anh.) 145,—, Jeknitz (Anh.) 15,—, Dahnau i. Schl. 200,—, Bitterfeld 146,65, darunter vom Sozialdem. Wahlverein Bitterfeld 25,—, Lage i. Lippe 40,—, Striegau 100,—, Echersleben 91,50, Kattowitz, Oberschl., 300,—, Barmen 1300,—, Darmstadt 1500,—, Bößned 100,—, Kulmbach 115,45, Querfurt 20,—, Niesbach 350,—, Serne 50,—, Welle i. Hann. 140,—, Großbreitenbach i. Thür. 29,50, Rafel a. Neke 10,60, Würzburg 500,—, Mhlau i. B. 50,—, Hörde i. W. 500,—, Frankenberg i. E. 150,—, Kirchhain (M.-L.) 110,—, Geringswalde 100,—, Weizenfels 380,—, St. Georgen 20,—, Leisnig i. Sa. 50,—, Tilsit 215,30, Straßburg i. Elz. 1300,—, Fürth i. B. 2000,—, Witten 550,—, Aue i. Erzgeb. 100,—, Kirchheim a. Ted 140,25, Nördlingen 68,60, Neutadt i. Schl. 48,05, Bochum 500,—, Annaberg-Buchholz 150,—, Lütgendortmund 200,—, Eichwege 45,—, Schwarzenbach a. E. 90,35, Frankenhäusen a. Kyffh. 63,75, Salungen 30,—, Kronach 59,20, Ipehoe 300,—, Burgfleinfurt i. B. 26,95, Kothwein 76,50, Deberan 20,41, Bernau i. M. 22,20, Halberstadt 300,—, Gumbinnen 21,—, Teterow i. M. 46,80, Schönlanke 24,45, Zeiß 500,—, Gelenau 100,—, Wittenberge 100,—, Gengenbach 10,—, Schwelm i. Weiff. 100,—, Siegen 160,—, Osnabrück 670,—,

Düren i. Rhld. 82,70, Lengenfeld i. B. 37,—, Soltau i. Hann. 62,35, Solingen 800,—, Neutlingen 100,—, Merseburg 74,90, Gütersloh 100,—, Grünstadt 40,—, darunter vom Sozialdem. Verein 10,—, Stendal 250,—, Schleswig 263,60, Kellinghusen 80,—, Königsberg i. Pr. 750,—, Emden 123,45, Vietigheim 90,—, Pappenheim 63,20, Weißwasser 150,—, Neustadt a. d. Hardt 100,—, Jastrów i. Westpr. 18,40, Apolda 150,—, Landsberg a. W. 230,—, Verdau i. Sa. 250,—, Saarbrücken 600,—, Duisburg a. Rh. 1200,—, Cassel 1500,—, Bremen 2500,—, Gelsenkirchen 310,—, Floß 64,—, Vahrenth 100,—, Friedrichsroda 50,93, Hainichen 50,—, Oberhausen 125,—, Ralingen 25,—, Schwab.-Gmünd 100,—, Genthin 29,50, Trier 150,—, Brandenburg a. S. 500,—, Cüstrin 13,90, Uetersen 100,—, Emmendingen 50,—, Schmölln (S.-M.) 150,—, Gummersbach 150,—, Stolp i. P. 100,—, Ruppertjag (Rhld.) 163,25, Leer (Ditfr.) 100,—, Preetz 140,—, Biebrich 82,—, Maguhn 27,25, Emmerich 60,55, Werder a. S. 10,—, Rheda i. W. 32,—, Waldshut i. B. 20,—, Sorau (M.-L.) 50,—, Freiburg i. Schl. 145,—, Guben 448,45, Ottendorf-Trilla 124,10, M.-Glabbad 200,—, Elberfeld 500,—, Mühlheim a. M. 46,80, Rathenow 100,—, Bremerhaven 500,—, Neu-Jensenburg 100,—, Herzfeld 175,—, Zwönitz 55,05, Dschag 102,55, Schweidnitz 70,—, Landshut 205,—, Quakenbrück 47,—, Deldle i. W. 11,—, Neuß a. Rh. 100,—, Guskirchen 70,—, Ohrenjurt 33,60, Gräfinau 26,—, Aurich 11,48, Ludenwalde 300,—, Hirschberg i. Schl. 100,—, Nadeberg i. Sa. 130,—, Gleiwitz 13,—, Alfeld a. d. Leine 60,—, Zittau i. Sa. 160,52, Heide i. Holst. 53,25, Wolfenbüttel 50,—, Glauchau 350,—, Oberstein 47,45, Jever 55,85, Ludwigsburg 100,—, Kirchberg i. Sa. 160,—, Osterode a. S. 105,—, Garmisch-Partenkirchen 16,—, Schweigingen 44,—, Ulm a. D. 123,—, Zabrze 50,—, Ratibor 23,—, Lüneburg 250,—, Nossen 12,30, Bünde i. Westf. 100,—, Lübbecke 80,—, Büxow i. M. 65,50, Falkenstein i. B. 100,—, Neu-Ruppin 38,—, Zehdenick 30,—, Auerbach i. B. 40,—, Gera (Neuß) 1000,—, Achim 25,—, Elsterberg 200,—, Flensburg 600,—, Ederförde 100,—, Speyer 68,70, Forchheim (Oberfranken) 71,90, Langewiesen i. Thür. 16,—, Themar 13,—, Nordhausen 200,—, Kaiserslautern 90,—, Roglau (Anh.) 45,—, Buer i. W. 455,—, Schwenningen a. N. 80,—, Mutterstadt 200,—, Oldenburg 100,—, Birna i. Sa. 275,—, Taucha b. Leipzig 30,—, Neugersdorf 50,—, Reichenbach i. Schl. 67,30, Bernburg 180,—, Gebweiler 60,—, Königsee i. Thür. 43,65, Elsterwerda 15,—, Soest 56,—, Herford 350,—, Reichenau i. S. 80,—, Lauffen a. N. 62,30, Hannover 20 000,—, Eppendorf i. Sa. 50,—, Großenhain 140,—, Schwedt a. D. 65,25, Wunsiedel 82,—, Waltershausen 100,— Mf.

## Ausland:

Schneegans-Paris 341,93, Dimitroff-Sofia 80,—, von den deutschen Steinarbeitern in Abainville (Frankreich) 6,87, Deutscher Arbeiterverein in Brüssel 40,—, gesammelt von den Vereinigten deutschen Böttchern in Rotterdam 16,36, Verband deutscher Böttcher in Amsterdam 20,—, Herm. Schoenfeld-Dubuque (Jowa) 4,18, Verband deutscher Böttcher, Filiale Rotterdam 33,58 Mf.

## Sonstige Sammlungen:

Gesammelt von den Arbeitern der Lambacher Steinbrüche 30,20, gesammelt von den Bergarbeitern auf der Maifeier in Wimmelburg 20,—, von der Maifeier in Theißen durch A. Röder 10,08, K. J. J.

34 2000,—, Maiverammlung der Maler Berlins 67,—, G. Wagner-Wüttegiersdorf i. Schl. 5,—, Fellerjammung von der Maifeier in Tuttlingen 30,—, von den Maschinenmeistern und Seßern der Firma Döring u. Huning 16,50, vier Arbeiter der Villa Wendel-Bannsee 3,40, Sozialdemokr. Wahlverein Nordenham 200,—, Friedrich Fischer-Berlin 30,—, Pension Frank-Köln 7,—, Sch. u. B. Mont. Zwögen 10,—, Dr. David-Berlin 5,—, Liedertafel „Vorwärts“-Pinneberg 60,—, Ueberichuß von der Maifeier in Hohenheim 44,98, Leipziger Buchdruckerei 7000,—, gesammelt von den Steinmeßern und Hilfsarbeitern der Hiltruper Kunitzsteinwerke 26,55, G. Scheffler-Fraureuth 15,—, E. Wagner-Mölln i. Bdg. 21,24, vom Personal der Steglitzer Buch- und Kunst-druckerei Schloßstr. 6,45, Arbeiter-Radfahrerverein „Freie Radler“ Reichenbach i. Schl. 5,—, Sozialdem. Verein Fraureuth 20,—, Sozialdem. Verein Bezirk Weiten Stuttgart 50,—, Arbeiter-Turnverein „Freie Turner“ Rabenau 8,50, Sozialdem. Verein Helbra 20,—, Sozialdem. Verein Gerstfeldt 15,80, Sozialdem. Verein Helsta 10,—, Sozialdem. Verein Augsburg 3,07, von den Parteigenossen in Lungenau a. Mulde 10,—, Wahlverein Fürstenberg a. D. 20,—, Zigarrenfabrik Martin-Kreisch 12,80, Tabatarbeitergenossenschaft in Burgsteinfurt i. W. 50,—, A. Mittel-Wolfschhausen 43 20,—, von drei organisierten Steinmeßern in Stolzenau 6,—, durch das Arbeiterinnen-Sekretariat 150,—, von den Verbandsmitgliedern der Firma Döring u. Huning-Berlin 13,—, Sozialdem. Ortsverein Neubufow i. M. 50,—, Herm. Leph-Grailsheim 19,—, Strelewitz-Bergnügen Fabrikarbeiterverband Aken 13,63, Sozialdem. Verein d. 1. jährl. Reichstagswahlkreises Zittau 200,—, Gust. Brockhaus-Linden i. Weist. 50,—, gesammelt vom Sozialdem. Verein Penzlin 27,75, Sozialdem. Wahlverein Eisenach 50,—, Sozialdem. Verein Geschwenda i. Thür. 10,65, von der Arbeiterschaft in Blaubeuren 20,30, K. Mühlbauer-Rainsdorf 12,35, Ueberichuß von der Maifeier in Holtzenau 200,—, gesammelt beim Kommerz des Verbandes der Bibilmusiker 22,05, F. Baumann-Helmbrechts 30,—, Sozialdem. Wahlverein Aue i. Erzgeb. 30,—, Gesangverein „Humor“-Kohl-scheid 15,20, Verband deutscher Kunstgewerbezeichner-Plauen i. B. 50,—, gesammelt beim Stiftungsfest des Arbeiter-Radfahrerklubs „Frisch Auf“-Colmnitz 3,30, Sozialdem. Verein für den 6. jährl. Reichstagswahlkreis 1000,—, von den Delegierten des 6. Verbandstages der Gastwirtschaftsgehilfen 479,—, Sozialdem. Verein des 2. jährl. Reichstagswahlkreises 70,—, vom 1. pfälz. Wahlkreisverein Ortsgruppe Mundenheim 40,—, Sozialdem. Parteisekretariat Annaberg i. Erzg. 49,55, von den Parteigenossen in Delsnitz i. B. 50,—, Sozialdem. Verein Heusenstamm b. Offenbach 25,—, 21 Angestellten des Gemeindearbeiter-Verbandes 195,—, Oldenburg-Blön 29,10, Sozialdem. Verein Liegnitz 400,—, Sozialdem. Kreiswahlverein Hocht-lingen-Homburg 79,95, Sozialdem. Wahlverein Ludenwalde 150,—, gesammelt von Ernst Güttner-Conradswaldau b. Schweidnitz 23,20, E. u. M. W. Schlachtensee 5,—, Sozialdem. Ortsverein Derlinghausen 63,—, Sozialdem. Verein Stollberg i. Erzg. 25,—, Sozialdem. Verein Lübeck 100,—, Arbeiter-Turnverein „Gleichheit“-Neuschmölln 13,83, Arbeiter-Bildungsverein Gräfenthal 10,— Mf.

In Summa 655 591,58 Mf.

Berlin, den 22. Juni.

Hermann Kube.